Xerokopieren aus konservatorischen Gründen nicht erlaubt
Nur im Lesesaal benützbar
30. 07. 1998

<36636792410017

<36636792410017

Bayer. Staatsbibliothek

J. Fract. 193

Jus civ. pract.

de Judiciis

de forma judicior.

Practiſche Bemerkungen

über die

Gerichtsverfaſſung

und das

gerichtliche Verfahren

der

älteren und neueren Zeit.

Von

Georg Heinrich Oeſterley,

Vice = Syndicus der Univerſität zu Göttingen.

Göttingen,

im Vandenhoek = und Ruprechtſchen Verlage.

1814.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Einleitung.

Wie oft und wie lange, beſonders in den letzten Jahrzehnten, für die Veränderung und Verbeſſerung der Geſetzgebung im Allgemeinen ſo- wohl, als namentlich für das gerichtliche Ver- fahren, in mehreren deutſchen Ländern die lebhaf- teſten Wünſche geäuſſert ſind, weiß jeder, der nur einiges Intereſſe für dieſen Gegenſtand hat. Die nachtheiligen Folgen des langen Kampfes der fremden Rechte — der Römiſchen, Canoni- ſchen und Longobardiſchen Geſetze —, mit den einheimiſchen, machten das Bedürfniß einer Ver- änderung um ſo fühlbarer, als, bey jenem Um-

tauſch, oder vielmehr bey jener Vermiſchung der verſchiedenartigſten Rechte, eine der wichtigſten Bedingungen der Zuläſſigkeit ſolcher Veränderungen unberückſichtigt geblieben war, nämlich die Verſchiedenheit der Cultur, des Himmelſtriches, der Sitten, der Regierungsform der Nationen, und ihr Verhältniß zu den benachbarten Völkern.

Allein ſo oft man auch laut und im Stillen diejenigen getadelt hat, von denen die gewünſchten Veränderungen abhingen, ohne daß ſie ſie bewerkſtelligten; ſo haben doch viele nicht dabey bedacht, wie viel bey der Abfaſſung neuer, oder bey der Abänderung älterer Geſetze zu berückſichtigen iſt, und wie gefährlich es ſeyn kann, Geſetze, welche, ſelbſt oft nur die Folgen zufälliger Einrichtungen und eingewurzelter Vorurtheile, durch lange Gewohnheit eine faſt unerſchütterliche Feſtigkeit erlangt, und ſich mit den Sitten der Unterthanen verwebt haben, auf einmal abzuſchaffen, oder im Weſentlichen zu verändern. Liegen nicht die Folgen einer ſolchen plötzlichen Veränderung in mehreren deutſchen Ländern, und namentlich in dem vormaligen

Königreiche Weſtphalen uns allen noch im Andenken? Hat nicht eine lange Erfahrung gezeigt, wie bedenklich es ſey, die Geſetze eines Volks auf das andere, von jenem in phyſiſcher und moraliſcher Cultur und bürgerlicher Verfaſſung verſchieden, zu übertragen? So groß alſo auch das Bedürfniß ſeyn kann, die Geſetzgebung eines Staats im Ganzen, oder in einzelnen Theilen zu verbeſſern; ſo groß muß auch die Vorſicht ſeyn, welche den Geſetzgeber leitet, und ſo ſorgfältig müſſen alle die verſchiedenen Verhältniſſe berückſichtigt werden, welche bey ſolchen Veränderungen berührt, ja oft unvermeidlich verletzt werden. Möge nur eine ſolche lobenswerthe Vorſicht nicht zu einer Aengſtlichkeit führen, deren Folge dann oft ein anderes Extrem — gänzliche Unthätigkeit iſt.

Iſt vielleicht je ein Zeitpunct geeignet geweſen, an den bisherigen Geſetzen verbeſſernd abzuändern, ſo dürfte es wohl der gegenwärtige ſeyn. Einer der wichtigſten Gründe, welcher Regierungen abhalten konnte ſchon früher Veränderungen vorzunehmen, war gewiß der, weil, um

wirklich zu verbeſſern, manche Rechte der Unterthanen verleżt, manches bisher ungeſtört beſtandene Verhältniß aufgehoben oder verändert, und manche durch ihren langen Gebrauch lieb gewonnene Gewohnheiten und feſtgefaßte Vorurtheile zerſtört werden mußten. Es war ein achtungswürdiger Zug in der Handlungsweiſe milder Regierungen, Rechte und Gewohnheiten der Unterthanen zu ſchonen, ſolange ſie nur einigermaſſen mit dem Wohl des Ganzen vereinbar waren. Unerwartet wurde nun durch äuſſere Gewalt, mit einem Schlage, faſt der größte Theil jener Rechte und Gewohnheiten zerſtört; die Unterthanen haben mehrere Jahre ertragen müſſen, ſich von fremden Geſetzen beherrſcht zu ſehen. Der Verluſt alles deſſen, was ihnen lieb und theuer geworden war, iſt durch die Länge der Entbehrung weniger ſchmerzhaft geworden; ja es iſt nicht zu verkennen, daß in einzelnen Fällen ſelbſt der Nutzen des Aufgebens einzelner Rechte anerkannt iſt. So kann denn jetzt die Furcht vor dem vorher bemerkten Nachtheile einer Veränderung nicht mehr ſtatt finden. So unendlich nachtheilig auch jene furchtbare, alles zerſtöhrende Cataſtrophe geweſen iſt, ſo hat

ſie

ſie doch auch die unverkennbar gute Folge gehabt, daß wir eines Theils den Werth guter und dennoch oft verkannter und getadelter älterer Geſetze und Einrichtungen höher ſchätzen gelernt, dagegen aber andern Theils auch die Ueberzeugung, daß Deutſchland im Ganzen ſowohl, wie in ſeinen einzelnen Theilen an vielen und mannigfaltigen Uebeln gekränkelt habe, und wie es beſſer werden könne und müſſe, inniger und allgemeiner geworden iſt. Unverkennbar hat die aufgedrungene Verfaſſung und Legislation inſofern mit hierzu beigetragen, als ſich für die Unbefangenen manches Gute ausſprach, und namentlich, in Beziehung auf unſere Geſetzgebung, das Studium des Code und der Discuſſionen und Vorträge darüber, ſo wie das Studium der Preußiſchen und Oeſterreichiſchen Geſetzbücher und ihre Vergleichung untereinander, in unſere Rechtsphiloſophie mehr friſches Leben und civiliſtiſche Kraft gebracht hat. In dieſen Hinſichten dürfte es dann nach ſolchen Erfahrungen für den Geſetzgeber nur ein erfreuliches Geſchäft ſeyn, das erkannte Gute aus der ältern und neuern Geſetzgebung beyzubehalten, und das Schädliche und Nachtheilige wieder zu vertilgen.

Dieſe

Dieſe allgemeinen Bemerkungen treffen auch insbeſondere die Geſetzgebung über das gerichtliche Verfahren.

Es iſt wohl nicht leicht irgend ein Land im deutſchen Reiche, in welchem der ſogenannte gemeine Proceß — wenn nicht durch eine neue Geſetzgebung ganz aufgehoben — doch durch beſondere Proceßordnungen modificirt worden wäre. Faſt durchgängig ſehen wir hier ſehr alte Landesgeſetze der verſchiedenſten Art zur Anwendung kommen, und die dringende Nothwendigkeit einer Reform iſt nicht länger zu verkennen. Denn einmal ſtehen ſie faſt ſämmtlich nicht auf der Stufe der Cultur, zu welcher die Rechtswiſſenſchaft jetzt durch das fortſchreitende Studium derſelben gehoben iſt, und müſſen daher ſchon deshalb ein Mißverhältniß hervorbringen, welches um ſo auffallender wird, je verſchiedener auch die Cultur der Unterthanen im Verhältniß zu jenen Zeiten ſelbſt iſt. Dieſes war es denn auch vorzüglich, was in manchen Ländern ergänzende und verbeſſernde Supplementair-Verordnungen veranlaßte, welche indeſſen ihren Zweck nicht immer erreichten, oft Widerſprüche

be-

bemerken ließen, immer aber das Studium mehr und mehr erſchwerten. Berückſichtigt man hierneben noch den Umſtand, wie oft einzelne Länder durch Acquiſition neuer Parcelen vergrößert ſind, denen ihre vorige Verfaſſung und Geſetze gelaſſen wurden; ſo entſteht daraus ein neuer höchſt ſchädlicher Uebelſtand, daß nehmlich nirgends gleiche und einförmige Juſtiß verwaltet wird. Viele Stimmen werden gehört, deren Wünſche dahin gehen, das Schädliche aus der alten und neuen Verfaſſung eben ſo zu verwerfen, als das anerkannte Gute vorurtheilsfrey, ohne Rückſicht darauf zu nehmen, wann und wie es als gut anerkannt iſt, anzunehmen. Aber noch hörte ich ſeit der Wiederherſtellung der älteren Verfaſſung keine Stimme, welche zu beſtimmen verſuchte, was ſchädlich, was wirklich gut ſey! Selten läßt ſich von dem Standpunct herab, auf dem der Regent ſteht, richtig beobachten, wie ſich Geſetze in der Anwendung verhalten; nie wird der bloße Theoretiker eine vollſtändige und richtige Anſicht von der Brauchbarkeit einer Verfügung haben, wenn er ſich nicht bey der Vollziehung derſelben durch ſorgfältige Beobachtungen ihrer Folgen davon überzeugt. Wie oft hat nicht in neueren

ren und älteren Zeiten, eine Landesordnung ſich nach den Grundſätzen der Theorie als ſehr zweckmäßig dargeſtellt, ja auf den erſten Blick ſelbſt in der Anwendung ihrem Zweck zu entſprechen geſchienen, die erſt dann, als der geübte Blick ſie in Rückſicht ihres Einfluſſes auf andere nähere und fernere Verhältniſſe beobachtete, und ſie in ihren mannigfaltigen Windungen durch das bürgerliche Leben verfolgte, unerwartet nachtheilige Folgen zeigte, welche nur zu oft dem Geſetzgeber verborgen blieben.

Wenn alſo das Ziel jeder, das gerichtliche Verfahren vor Augen habenden geſetzgebenden Gewalt, gleichförmige und zweckmäßig ſchnelle Rechtspflege ſeyn muß, ſo wird man gewiß die Erfahrung als eins der wichtigſten Hülfsmittel bey der Abfaſſung neuer, oder bey der Verbeſſerung beſtehender Geſetze anerkennen müſſen. Faſt ſcheint es Pflicht zu ſeyn, die Erfahrungen, die der praktiſche Rechtsgelehrte durch unpartheiiſche und genaue Beobachtung, in ſeinen Geſchäftsverhältniſſen zu machen Gelegenheit hatte, und welche Puncte betreffen, welche einen beſonders folgenreichen

reichen Einfluß auf die übrigen bürgerlichen Verhältniſſe haben, und daher von der größten Wichtigkeit ſind, zur weiteren Prüfung mitzutheilen, und in dieſer Hinſicht werden die vorliegenden wenigen practiſchen Bemerkungen *) über dieſen Gegenſtand Entſchuldigung verdienen und nachſichtig beurtheilt werden, wenn man den Geſichtspunct, von dem ich ausgieng, nicht verrückt. Indem ich nämlich weder eine eigentliche Kritik der älteren und neueren Geſetzgebung über das gerichtliche Verfahren, noch eine vollſtändige ſyſtematiſche Proceßlehre beabſichtige, ſchien mir nur die Mittheilung deſſen nicht unzweckmäßig, was ich ſeit länger als 20 Jahren bey der Anwendung der älteren und neueren Proceßgeſetze, in meinen verſchiedenen Dienſtverhältniſſen zu bemerken, und ſo die aufgeſtellten Theorien, deren Studio ich

mich

*) Ich lege hier nur einen Theil dieſer Bemerkungen zur Prüfung vor, und von dem Reſultate derſelben wird es allein abhangen, ob ich in einer zweyten Abtheilung, auch die übrigen, die wichtigſten Abweichungen der verſchiedenen Proceßgeſetze betreffenden Bemerkungen, dem Druck übergeben werde.

mich unausgeſetzt widmete, in jener Hinſicht zu prüfen Gelegenheit hatte. Es kann ſeyn, daß ich bey dem Reſultate meiner Erfahrung geirrt habe; allein der Vorwurf wird mich nicht treffen, daß mich irgend eine Nebenabſicht oder Partheilichkeit geleitet habe. Bey keinem Puncte werden die mannigfaltigen Anpreiſungen öffentlicher Beamte und Schriftſteller auf meine Ueberzeugung Einfluß haben. Die Erfahrung hat es zu oft bewieſen, wie wenig darauf zu bauen iſt, und dieſe Erfahrung hat lange genug gedauert, um darnach urtheilen zu können. Nur der von Vorurtheilen Geblendete wird glauben, daß derjenige welcher ſich auch in theoretiſcher Hinſicht mit dem neueren Rechte vertraut machte, und die Reſultate ſeiner Forſchung dem Publikum mittheilte, deshalb eine beſondere Vorliebe für daſſelbe gewonnen hätte. Nein, wenn es Pflicht war, ſeinen Mitbürgern eine Laſt zu erleichtern, die wir zu tragen einmal verurtheilt waren, und dadurch unendlich große Nachtheile zu verhüten, und für die richtige Anwendung der vorgeſchriebenen Normen mitzuwirken; ſo folgt daraus wahrlich keine Vorliebe für eine Lehre, ſondern vielmehr iſt der

Blick

Blick geſchärft um zu beurtheilen, ob die ſichtbar gewordenen Nachtheile ihren Grund in den Geſetzen ſelbſt, oder nur in der unrichtigen Anwendung hatten; und gewiß iſt es, daß mancher Nachtheil verhütet oder gemindert ſeyn würde, wenn man ſich nur hätte angelegen ſeyn laſſen, eine der wichtigſten Pflichten gegen ſeine Mitbürger zu erfüllen, und die Vorſchriften genau kennen zu lernen und zu prüfen, zu deren Anwendung man ſich einmahl dadurch bereit erklärt hatte, daß man in die Reihe der Staatsdiener trat.

Dieſem allen zufolge wird man eigentlich theoretiſche Unterſuchungen nicht erwarten, zumal wir dieſe ſchon früher mehreren Schriftſtellern, wie Grollmann, Gönner, von Allmendingen ꝛc. verdanken, deren große Verdienſte um die Cultur des gerichtlichen Verfahrens Deutſchland dankbar anerkennt, und eine gründliche Reviſion der verſchiedenen Theorien würde meine Kräfte überſteigen.

Ich glaube meine Abſicht am ſchnellſten zu erreichen, wenn ich eine Vergleichung des älteren

und

und neueren Verfahrens in den Puncten anſtelle, welche ſich in ihren Folgen als vorzüglich wichtig dargeſtellt haben, woraus ſich dann von ſelbſt überzeugend erkennen laſſen wird, welcher Beſtimmung der Vorzug gebühre. Das weitere Detail der Ausführung ſelbſt muß von dieſer Arbeit ausgeſchloſſen bleiben, da es für den Zweck derſelben zu weit führen, und der Gegenſtand der Arbeiten einer Geſetzcommiſſion ſeyn würde.

A.

Landesherrliche —, Patrimonial-Gerichte.

Weſentlich unterſchied ſich die deutſche Gerichtsverfaſſung erſtlich von der fremden darin, daß nach dieſer nur allein von den, von den Landesherrn angeordneten Gerichten Recht geſprochen wurde, folglich alle Patrimonialgerichtsbarkeit (im weiteren Sinne des Worts genommen) aufhören mußte. Man hat es ſchon früher, ehe an jene Reform in der deutſchen Verfaſſung gedacht wurde, als eine nachtheilige Anomalie angeſehen, daß Rechte, welche nach den Forderungen des Staatszwecks, nur den Landesherren zuſtehen, und durch ſie ſelbſt oder durch die von ihnen angeſtellten Perſonen ausgeübt werden können, ſich als Eigenthum in den Händen einzelner Unterthanen oder gan-

ganzer Corporationen befanden, und ein Gegenſtand der Dispoſition der Eigenthümer, ſelbſt vermittelſt Veräuſſerung, ſeyn konnten.

Der Grund der Entſtehung dieſer Gerichtsbarkeit, welcher nicht die Verleihung von Seiten des Landesherrn, ſondern das Eigenthumrecht des Beſitzers ſey, ſagte man, harmonire mit unſerer Regierungsverfaſſung ſo wenig, als ihre innere Einrichtung. Als ein Inſtitut, deſſen Entſtehungsgrund lange vertilgt, und welches jetzt ohne Haltung und Zuſammenhang mit der Staatsverfaſſung da ſtehe, werde deſſen Aufhebung eben ſo nothwendig als unbedenklich. Allein wenn ich auch annehmen will, daß die Aufhebung der Patrimonialgerichte, aus dieſem Geſichtspunct betrachtet, ſich rechtfertigen ließe, ob ſich gleichwohl erhebliche Gründe gegen das Entziehen eines wohl erworbenen, oder wenigſtens verjährten Rechts aufſtellen ließen, ein Punct, worauf es dem Zweck dieſer Blätter zufolge nicht ankommt, ſo wird nur zu unterſuchen ſeyn, ob denn wirklich dieſes Inſtitut in der Praxis die Nachtheile gehabt habe, welche man gewöhnlich noch anzuführen pflegt, um ſeine Aufhebung zu rechtfertigen.

Es iſt nicht zu läugnen, daß da, wo entweder der Eigenthümer ohne die erforderliche Kenntniß zu haben, die Gerichtsbarkeit ſelbſt verwaltete, oder willkührlich durch Perſonen verwalten ließ, welche ebenfalls ohne Kenntniß und Erfahrung ein ſolches Amt nur als einen Neben-Erwerb anſahen; daß, wo der Patrimonialrichter allein von dem Gerichtsherrn ernannt, von dieſem ſo abhängig war, daß er ſich wohl gar ohne Gründe eine Kündigung, wie jeder andere Dienſtbote, gefallen laſſen mußte; daß endlich da, wo die Gerichtsverwaltung faſt ganz der landesherrlichen Aufſicht entzogen war, dieſes Inſtitut Nachtheile mit ſich führte, welche ſo groß waren, daß, wenn keine Verbeſſerung möglich wäre, die Aufhebung deſſelben wahrhaft dringendes Bedürfniß ſeyn würde. Denn hier hat die Erfahrung leider zu oft gezeigt, wie ſehr die Unterthanen ſolcher Gerichte unter dem Druck eines ſolchen Inſtituts litten, welcher um ſo größer war, als den ſogenannten geſchloſſenen Gerichten auch die Adminiſtration zuſtand. Ganz abhängig von dem Willen des Gerichtsherrn, konnte es nicht fehlen, daß in den häufigen Proceſſen der Gutsherrn gegen ihre Unterthanen,

der Richter nur zu oft die Pflicht der Unpartheilichkeit auſſer Augen ſetzte, und wenn er ſie nicht verletzte, doch entweder das Vorurtheil ſeiner Untergebenen gegen ſich hatte, oder ſich der Ungnade ſeines Gerichtsherrn ausſetzte. Aus der ſteten Beſorgniß einer Kündigung entſtand dann noch ein neues Uebel, daß nehmlich den Gerichtsverwalter ſein Amt als etwas Vorübergehendes, durch übermäßiges Sportuliren benutzte, und ſich das Beſte und das Wohl ſeiner Untergebenen nur inſofern angelegen ſeyn ließ, als es für ihn einträglich war. Ja auch das öffentliche Wohl litt nicht ſelten bey dieſem Inſtitut, da die peinliche Gerichtsbarkeit wo ſie ein Attribut deſſelben war, wegen der damit verknüpften Koſten, in Anſehung der Erforſchung, Unterſuchung und Beſtrafung der Verbrechen, nur zu oft vernachläſſigt wurde.

Allein wenn dieſe Mißbräuche ſich auch hin und wieder, jedoch gewiß ſelten und gewöhnlich durch Unzufriedenheit und Vorurtheil vergrößert, fanden, ſollte denn deshalb wirklich eine gänzliche Aufhebung des Inſtituts nöthig ſeyn? Eine Frage die gewis von bedeutendem practiſchen Intereſſe iſt, obwohl mehrere Grundbeſitzer dieſes ihnen zuſtehende Recht, als eine, mit ſehr bedeutenden Ko-

ſten

ſten verknüpfte Laſt, deren ſie gern enthoben ſeyn würden, angeſehen haben.

Bey der Organiſation einer neuen Gerichts: verfaſſung würde zuförderſt alles darauf ankommen, ob aus überwiegenden Gründen die bisherige geographiſche Abtheilung der Gerichtsbezirke, — wie es in Weſtphalen geſchah — gänzlich aufgehoben werden ſoll; dann liegt es in der Natur der Sache, daß, ſo wie alle bisherige landesherrliche, auch die Patrimonial-Gerichte aufgehoben werden müſſen, denn ſie würden ſich wegen ihres zu geringen oder zu großen Umfanges nicht in die neue Eintheilung einfügen laſſen, und hier würde das, durch eine neue Eintheilung der Gerichte bezweckte öffentliche Wohl allein ſchon, nach allgemeinen Grundſätzen hinreichen, die Patrimonial-Gerichte aufzuheben, und die dahin gehörigen Unterthanen unter die übrigen Gerichtsbezirke mit zu vertheilen. Allein geſetzt, daß der Landesherr es angemeſſener fände, die Organiſation der Untergerichte, nach ihrer bisherigen geographiſchen Abtheilung beſtehen zu laſſen; ſo würden nach meiner Ueberzeugung die Patrimonial-Gerichte in denſelben fortdauern können, da der größere oder geringere Umfang eines Gerichts auf

die übrige Organiſation der Gerichtsverwaltung an und für ſich, von keinem weſentlichen Einfluſſe iſt, wenn nur die Beſetzung derſelben gehörig geſchieht, und dieſes dürfte wohl der Hauptpunct ſeyn. Denn werden Patrimonial=Gerichte gehörig und in Uebereinſtimmung der Landesgeſetze verwaltet, und werden ſie in jeder Hinſicht den übrigen Landesgerichten gleichgeſetzt; ſo würde der größte Theil der für die Aufhebung derſelben ſprechenden Gründe wegfallen.

Zuvörderſt dürfte alſo 1) bey einer neuen Gerichtsorganiſation, eine Aufforderung an ſämmtliche Innhaber der Patrimonial=Gerichte zu erlaſſen ſeyn, ob ſie ſich, ohne Präjudiz ihrer übrigen Gerechtſame, ihrer Gerichtsherrſchaft begeben wollen. Faſt ſollte ich glauben, daß eine ſolche Entſagung, aus den vorhin angeführten Gründen, von vielen erfolgen würde, zumahl wenn die Bedingungen, unter denen die Fortdauer der Gerichte dieſer Art ſtatt finden kann, zugleich bekannt gemacht würden. Dieſe Gerichte, denen die Gerichtsherrn entſagt hätten, würden dann unter die übrigen landesherrlichen Gerichte vertheilt.

2) Nur die Patrimonial=Gerichte können fortdauren, welche die Eigenſchaft und Attribute

haben,

haben, welche den landesherrlichen Gerichten zuſtehen, folglich, wenn die Verwaltung mit der Rechtspflege verbunden bleibt, nur die ſogenannten geſchloſſenen Gerichte. Denn bey der Fortdauer ſolcher Gerichte, welche nur einen Theil der Gerichtsbarkeit haben, oder denen die Verwaltungsgeſchäfte entzogen ſind, würde die ſo nothwendige Einheit und Gleichförmigkeit in dem Geſchäftsgange vermißt werden, und der Staatszweck, das öffentliche Wohl, würde die ſofortige Aufhebung aller ungeſchloſſenen Gerichte völlig rechtfertigen.

3) Der Gerichtsherr kann nur allein das Recht haben; den Verwalter ſeiner Gerichtsbarkeit der Behörde vorzuſchlagen, welcher die Anſtellung der Unterrichter zuſteht. Dieſe wird nur dann den Vorſchlag genehmigen, wenn ein ſolches Subject präſentirt iſt, welches, den beſtehenden Geſetzen gemäß; bereits nicht nur examinirt iſt, ſondern auch die zu dem Richteramt erforderlichen Erfahrungen hat. Regelmäßig dürfen alſo nie ſolche Perſonen ernannt werden, welche noch nicht Richter geweſen, oder nicht wenigſtens ein Jahr lang bey einer gerichtlichen Behörde, als Mitglied derſelben gearbeitet haben,

und mit Zeugniſſen des Gerichts über ihre Fähigkeit zum Richteramt verſehen ſind. Es iſt, wie die Erfahrung ſo oft gezeigt hat, viel zu gefährlich, jemand ſogleich das ſo wichtige Amt eines Richters, zumahl ganz allein, anzuvertrauen, der ſich nicht vorher mit den dahin einſchlagenden Geſchäften practiſch hinreichend bekannt gemacht hat. Kann bey allen übrigen Gerichten niemand eher auf das Richteramt Anſpruch machen, als bis er ſich durch mehrere Dienſtjahre dazu vorbereitet hat, wie wäre eine Ausnahme bey Patrimonial-Gerichten zu rechtfertigen? Sobald der Richter durch landesherrliche Behörden vereidet und angeſtellt iſt, erhält er denſelben Titel, wie die landesherrlichen Beamten derſelben Gattung, oder iſt dies bedenklich, ſo beſtimme man eine andere das Richteramt bezeichnende Benennung, z. B. Juſtiz-Commiſſair. Mag man gegen Titel ſagen was man will, wir ſind einmahl daran gewöhnt, und der Untergebene eines Patrimonial-Gerichts wird es immer als eine Zurückſetzung anſehen, wenn der ihm vorgeſetzte Richter weniger im Aeuſſern geachtet wird, als der Richter der übrigen Unterthanen. Unterläßt der Gerichtsherr binnen einer geſetzlich zu beſtimmenden Friſt, ein die be-

bemerkten Eigenſchaften habendes Subject vorzu-ſchlagen; ſo iſt iſt ſein Präſentationsrecht für dieſen Fall verlohren, und der Landesherr überträgt dem nächſten landesherrlichen Beamten die Verwaltung der Jurisdiction.

4) Der Gerichtsherr iſt ſchuldig, dem Richter, die von ihm vor der Anſtellung feſtgeſetzte Beſoldung und andere von ihm abhängende Emolumente ohnweigerlich zu leiſten. Uebrigens iſt der Richter von ihm gänzlich unabhängig. Jede willkührliche Kündigung fällt weg, und der Richter kann nur aus denſelben Gründen vom Landesherrn ſeines Dienſtes entſetzt werden, wie alle übrige Richter.

5) Es verſteht ſich endlich von ſelbſt, daß der Patrimonial-Richter allein die im Staat geltenden Rechte, und die allen übrigen Richtern vorgeſchriebenen Normen für das gerichtliche Verfahren, ſowohl in bürgerlichen als peinlichen Sachen zu befolgen hat, und deshalb den vorgeſetzten landesherrlichen Gerichten verantwortlich iſt. Sollte beſonders bey peinlichen Fällen der Gerichtsherr ſich weigern, die etwa erforderlichen Koſten zu beſtreiten; ſo hat die Regierung, auf Anzeige des Richters, ſogleich Verfügung zu deren

Her-

Herbeyſchaffung von dem Gerichtsherrn zu treffen. Die Androhung des Verluſts der Gerichtsherrſchaft und Realiſirung derſelben, würde die Folge fortdauernder Renitenz ſeyn.

Werden die Patrimonial-Gerichte ſo organiſirt, und in die allgemeine Gerichtsverfaſſung verflochten, daß zwiſchen allen durchaus kein anderer Unterſchied ſtatt hat, als der, daß der Vorſchlag und die Beſoldung von dem Gerichtsherrn geſchieht; ſo darf man wohl überzeugt ſeyn, daß ein großer Theil der den Patrimonial-Gerichten vorgeworfenen Nachtheile wegfallen, und die Untergebenen eines Patrimonial-Richters eben die Vortheile genießen werden, wie die eines landesherrlichen Gerichts; ſo werden, wenn nicht, wie oben bemerkt, der Staatszweck nothwendig eine allgemeine Umformung, und deshalb Aufopferungen einzelner Unterthanen erfordert, milde Regierungen ihrer achtungswürdigen Neigung zu ſchonender Mäßigung genügen, und verjährte Vorrechte ſchonen können, ohne fernere Nachtheile für die Staatsverwaltung fürchten zu dürfen *). Indeſſen

*) Ich habe in früheren Zeiten bis zum Jahre 1808 lange genug ſelbſt ein geſchloſſenes Patrimonial-Ge-

deſſen, wird man mir vielleicht entgegenſetzen, werden ſelbſt durch dieſe vorgeſchlagenen Modificationen nicht alle Nachtheile der Patrimonial-Gerichtsverfaſſung aufgehoben werden. Wenn man auch davon abſehen will, daß doch ſelbſt auch bey einem nur dem Gutsherrn zuſtehenden Präſentations-Rechte, ein gewiſſer Grad der Dankbarkeit den Juſtitiar wohl zu einer größeren Ge-

neigt-

Gericht verwaltet, um dieſe Verhältniſſe beurtheilen zu können. Wenn ich auch davon abſehen will, daß ich in Verhältniſſen zu dem Gerichtsherrn ſtand, welche mich in der Erfüllung meiner Pflicht auch nicht im mindeſten hinderten; ſo bin ich doch auch ſonſt aus langer Erfahrung überzeugt, daß man oft den Patrimonial-Gerichten ungerechte Vorwürfe gemacht, und Fehler einzelner Richter, die man eben ſo gut auch bey nicht Patrimonial-Richtern antrifft, dem ganzen Inſtitute zugerechnet hat. Ich kenne mehrere Gerichte, welche ſich unter der Leitung eines geſchickten und rechtſchaffenen Juſtitiars ſehr glücklich fühlen, und nie eine Veränderung wünſchen. Es iſt auch begreiflich, daß ein ſolcher Richter ſich mehr dem Intereſſe ſeiner Untergebenen widmen, und für ihr Beſtes im Einzelnen beſſer ſorgen kann, als wenn der Umfang des Gerichts zu groß iſt, wo die Fürſorge der Beamten ſelten in die beſonderen Verhältniſſe der Familien gehen kann.

neigtheit, das Intereſſe des Gerichtsherrn zu befördern verleiten möchte, als es ſein Richteramt erlaubt; ſo iſt doch der Umſtand am ſchwerſten zu beſeitigen, daß bey Gerichten von geringem Umfange, der Gerichtshalter genöthigt iſt, andere Geſchäfte nebenher zu treiben. Kommen dieſe Geſchäfte mit dem Richteramt in keine Colliſion, z. B. Adminiſtrationsgeſchäfte, Oeconomie, ſo würden die zu befürchtenden Nachtheile ſehr gering ſeyn. Allein das Bedenklichſte wäre unbezweifelt, wenn der Richter zugleich Advocat iſt. Auch abgeſehen von der Frage, ob nicht aus einer ſolchen Verbindung ſchon an und für ſich mannichfache Nachtheile für die Sache ſelbſt entſtehen, die zu ſehr in der Beſchaffenheit der Umſtände gegründet ſind, als daß nicht auch der Redlichſte ihnen unwillkührlich und unbewuſt ausgeſetzt wäre, indem eben der Blick und die Behandlung der Studien des Sachwalters von denen des Richters in ſo gar vielen Puncten abweichen, dem erſten manches erlaubt, ja Pflicht iſt, wovon der letztere ſich gänzlich frey erhalten muß, es aber nie ganz können würde, ſo lange er eine ſolche duplicem perſonam vorzuſtellen gezwungen iſt: ſo können doch auch hier, wie die Erfahrung zeigt, ſehr nach-

thei-

theilige Colliſionen entſtehen. Oft iſt man Richter über jemanden den man in einer andern Sache als Anwald vertritt, oder mit dem man in anderen Verhältniſſen in collegialiſcher Verbindung ſteht, mit dem man gemeinſchaftlich handeln oder als ſein Gegner auftreten muß. Wie oft und leicht ſich hier Zuneigung und Abneigung bildet, die nur zu leicht ihren unvermerkten Einfluß auf das Richteramt äuſſert, iſt unverkennbar. Daß auch der Juſtitiar unter dieſen Umſtänden nicht ganz das Anſehen haben wird, welches der landesherrliche Beamte genießet, iſt wohl nicht zu läugnen, da die Erinnerung an das collegialiſche Advocaten-Verhältniß unwillkührlich ſeine Wirkſamkeit äuſſern, und auch auf die Gerichtsuntergebenen zurückwirken wird.

Alle dieſe Nachtheile werden ſich jedoch nach den obigen Vorſchlägen nur ſelten und partiell äuſſern, da es wohl nicht oft der Fall ſeyn wird, daß ein Advocat die oben zum Juſtitiariat erforderten Eigenſchaften hat, und der Gerichtsherr alſo ſchon hiedurch genöthigt werden wird, andere qualificirte Perſonen zu wählen. Auſſerdem könnte aber auch jenem Nachtheile durch das Verbot vorgebeugt werden, niemanden zum Richter vorzuſchla-

ſchlagen der als Advocat ſich ernähre. Ich werde hiergegen nicht den Einwurf zu fürchten haben, daß die Wahl der Gerichtsherrn dadurch zu beſchränkt werde, da ja unbedenklich benachbarten Patrimonial-Richtern oder herrſchaftlichen Beamten die Gerichtsverwaltung eines Gerichts übertragen werden kann, welches zu klein iſt, um einem beſonderen Richter ein anſtändiges Auskommen zu verſchaffen.

B.

Trennung der rechtsſprechenden von der verwaltenden Behörde.

Weſentlich unterſchied ſich ferner die neuere Gerichtsverfaſſung von der ältern dadurch, daß ſie den Grundſatz aufſtellte: Verwalten iſt die Sache eines Einzigen; Richten das Geſchäft Mehrerer —, die Rechtspflege iſt von allen übrigen Zweigen der Regierung getrennt —, das Streitige der Verwaltung an ein beſonderes Collegium (Präfecturrath) gewieſen.

Schon früher, ehe an die practiſche Anwendung dieſer Sätze in Deutſchland gedacht war, hatte man den Nutzen, und ich darf hinzuſetzen, die Nothwendigkeit der Trennung der Rechtspflege von den übrigen Gegenſtänden der Verwaltung anerkannt; ja in gut organiſirten Staaten waren dieſe Gegenſtände auch wirklich in Hinſicht der höheren Behörden abgeſondert, und beſondere von den Juſtitzbehörden getrennte Collegia beſorgten die Verwaltungsangelegenheiten ausſchließlich. Nur

bey

bey den unteren Behörden ſind dieſe verſchiedenen Geſchäfte noch größtentheils mit einander verbunden, und es kann wohl nicht bezweifelt werden, daß, wenn von einer und derſelben, oft nur aus einer oder zwey Perſonen beſtehenden Behörde Juſtiz- Regierungs- Polizey- Cammeral- Militair- und Forſt-Sachen ꝛc. beſorgt werden ſollen, dieſes die Kräfte der Beamten oft überſteigt, und wenigſtens einzelne Abtheilungen, zum Nachtheile der Staatsverwaltung leiden müſſen, ſo oft auch die raſtloſe Thätigkeit, der Eifer und gute Wille der Staatsdiener dieſen Nachtheil vermindert. Der Hauptgrund für die Trennung der Juſtiz- und Verwaltungsbehörden liegt unverkennbar in der eigenthümlichen Beſchaffenheit eines jeden dieſer Wirkungskreiſe. Die Verwaltung der Gerechtigkeit fordert ganz eigenthümliche Bildung des Geiſtes, und wenn ſie gedeihliche Folgen haben ſoll, ein ununterbrochenes Fortſchreiten in der Wiſſenſchaft ſelbſt. Sie iſt von der Behandlungsart der Regierungsgeſchäfte durchaus verſchieden. Die Formen ſind bey ihr weſentlich, und eine ſtrenge Beobachtung derſelben iſt unentbehrlich, um die Rechte und das Eigenthum eines jeden Einzelnen gegen Andere und ge-

gen

gegen willkührliche Eingriffe einer höhern Macht im Staate zu ſchützen. Viele in der Verwaltung ſchätzbare Eigenſchaften, die edelſten uneigennützigſten Neigungen, die Begierde das für gut Erkannte auszuführen, eine für das Wohl Anderer wichtige Angelegenheit ſchnell und gut zu beendigen, und manche andere achtbare Triebfedern, ſind für den Richter gefährliche Verſuche ihn von ſeiner Pflicht abzuleiten; und ſeine Bemühungen die öffentliche Ordnung zu ſchützen und zu befördern, müſſen nach ganz anderen Grundſätzen geleitet werden, als welche bey der Verwaltung offen ſtehen. Und bey dieſen allen kommt dann noch die Colliſion der mannichfachen Pflichten in Betracht, die von jeder Verbindung mehrerer Geſchäftszweige in einer Perſon unzertennlich iſt. Gewiß ſehr richtig bemerkt ein deutſcher Rechtsgelehrter: die Pflicht des Staats Recht zu ſprechen und Ordnung handzuhaben iſt zu heilig, das Intereſſe des Einzelnen bey der Ausübung derſelben zu wichtig, als daß dieſe nicht mit aller Würde vollzogen werden ſollte, welche der Größe des Gegenſtandes angemeſſen iſt. Der richterliche Stand iſt der erſte im Staate, er wirkt unmittelbar auf den Zweck des geſellſchaftlichen Vereins

er hält den erſten Ring der Kette, welche die verſchiedenen Inſtitute des Staats bilden, denn von ihm gehen Recht und Ordnung die einzigen Bedingungen der Wirkſamkeit der geſellſchaftlichen Verbindungen aus. Es iſt daher äuſſerſt zweckwidrig dieſe hohe Beſtimmung des Richterſtandes dadurch zu lähmen, daß man ihnen die Beſorgung fremdartiger Gegenſtände aufträgt, die mit dieſer in gar keiner Verbindung ſtehen, oft ſogar ihr widerſprechen, und den Richter einer Colliſion ſeiner Pflichten, der bedeutendſten für den Zweck ſeiner Beſtimmung, ausſetzen *).

Es liegt außer dem Zweck dieſer Bemerkungen, hier auszuführen, wie dieſe Trennung bewerkſtelligt werden könne; aber ſo viel iſt gewiß, daß ſie in den mehrſten Ländern, ſelbſt auch in öconomiſcher Hinſicht, weit leichter iſt als ſie ſcheint. Denn einmal hat ſie ja in den höheren Regionen der Staatsverwaltung, wie ich bemerkt habe, ſchon Statt, und eben ſo auch in den unterſten, wo Unterbediente unter den Namen der Schulzen, Bauermeiſter, Vöigte ꝛc. bereits mit dem größten Theile der Adminiſtrationsſachen beſchäf-

*) Jaup Germanien Theil II. S. 433.

ſchäftigt ſind. Es fehlt alſo nur an einer mittleren Behörde, welche für gewiſſe nicht zu große Bezirke, ohne bedeutende Vermehrung der Staatsausgaben angeſtellt werden könnten *).

So wichtig nun gewiß die Gründe ſind, welche die Trennung der Juſtiz von der Verwaltung anrathen, ſo iſt doch aber auch von der andern Seite nicht zu verkennen, daß ſich auch aus der Erfahrung ſehr weſentliche Gründe für die Verbindung beider Geſchäftszweige darſtellen laſſen. Ganz werden die Nachtheile dieſer Verbindung bey den unteren Behörden nie aufhören, aber ſie werden theils dadurch ſehr gemindert, daß die Trennung jener Geſchäfte bey den oberen Behörden Statt findet, denen die Aufſicht über die verſchiedenen Geſchäftszweige zuſteht; theils daß unſere Beamten ſchon früh dazu gebildet werden, jene verſchiedenartigen Geſchäfte mit Leichtigkeit und Sicherheit zu behandeln. Es iſt wahr, daß beſonders zu dieſer Sicherheit ein hoher Grad von Rechtlichkeit der Staatsdiener erfordert wird; allein dieſes iſt doch bey jedem Staatsamte der Fall.

*) Man ſehe darüber den Aufſatz des Hrn. Präſid. von Berg in Jaups Germanien Thl. 2. S. 53.

Fall. Gottlob daß die Idee nie bey uns Eingang finden wird, unſre Staatsämter ſo einzurichten, daß wir dabey der moraliſchen Geſinnungen unſerer Staatsdiener entbehren könnten, und noch mehr Gottlob, daß uns dieſe Rechtlichkeit ſo wenig fremd iſt, daß ſie in mehreren Provinzen Deutſchlands zum Sprichwort geworden iſt, und wir nur zu wünſchen haben, daß ſie durch verkehrte Maasregeln der modernen Cameraliſtik, verbunden mit dem Unglück der vergangenen Zeiten nicht unterdrückt ſeyn möge.

Die Erfahrung der letzteren Zeit hat uns aber auch die Nachtheile kennen gelehrt, welche die Trennung jener Behörden mit ſich führt. Um die mit einer ſolchen Trennung unvermeidlich verknüpften Staatsausgaben ſo viel als möglich zu verringern, muſte der Umfang der Verwaltungsbezirke auf eine Art ausgedehnt werden, welche für die Unterthanen koſtbar und beſchwerlich, und für die raſche Beſorgung der Geſchäfte nicht günſtig war. Dazu kamen vielfache Colliſionen und Reibungen, welche unter den verſchiedenen Behörden unvermeidlich waren, und nicht ſelten den oft ſo nothwendig raſchen Gang der Geſchäfte lähmten. Es iſt ein nur zu oft bemerkter Grundſatz

in dem menſchlichen Character, daß jeder ſeinen Wirkungskreis zu erweitern, und die Ausdehnung ſeiner Kräfte möglichſt auszudehnen ſucht; ſchon hieraus entſtehen häufige Ueberſchreitungen des angewieſenen Geſchäftskreiſes und Eingriffe in fremde Arbeiten; unangenehme Geſchäfte ſucht dagegen jeder, wo nur ein ſcheinbarer Verbindungs-Punct mit der Geſchäftsſphäre des andern vorhanden iſt, dieſem zuzuſchieben. Daneben iſt es ausgemacht, daß die Trennung der Geſchäfte immer mehr oder weniger Einſeitigkeit in ihrer Behandlung zur Folge hat. Jeder Geſchäftsmann intereſſirt ſich, wie ihm die eigene unbefangene Selbſtbeobachtung zeigen wird, mit beſonderer Vorliebe für das Fach, worin er arbeitet; im Eifer für die Beförderung deſſelben, nimmt er keine Rückſicht auf die Nachtheile, welche daraus für andere Angelegenheiten entſpringen; ſein Fach kennt er am beſten; das Gute was hierin geſchieht, liegt ihm zunächſt vor Augen, und wie ſelten findet ſich der hohe Grad von Selbſtverläugnung um es aufzuopfern, zum Beſten deſſen was andern Ehre und Zufriedenheit gewährt. Endlich weiß es jeder, der mit Juſtizgeſchäften bekannt iſt, aus Erfahrung, wie viel dabey oft auf perſönliche Be-

kanntſchaft mit den ſtreitenden Theilen, mit ihren Fähigkeiten, ihrer Denkungsart, ihren Verhältniſſen, Kräften und Bedürfniſſen ankommt, um im Einzelnen das Gute zu bewirken, was die Geſetzgebung im Ganzen beabſichtigt; das Nämliche gilt von der Verwaltung in einem vielleicht noch höhern Grade, und es gewinnt allerdings das Anſehen, daß gerade diejenigen das Intereſſe der Unterthanen am Beſten beurtheilen und fördern können, welche ihre Angelegenheiten von allen Seiten kennen zu lernen Gelegenheit haben. Hülfsmittel in der Adminiſtration können dadurch vervielfältigt, und das Anſehen der Obrigkeit bey dem gemeinen Manne kann ungemein befördert, manche Lücke in der allgemeinen Verwaltung durch Vorſicht, Aufmerkſamkeit, Sorgfalt und Thätigkeit der Beamten ausgefüllt, und mancher Irrthum und Mißgriff durch Klugheit abgewendet oder verbeſſert werden.

Regierungen werden, auf dem hohen Standpunct der ihnen beſtimmt iſt, und im erweiterten Geſichtskreiſe, dieſe Gründe gegen einander mit größerer Sicherheit abwägen, als dem Privatmann möglich iſt, da dabey ſo viel andere Rückſichten in das Auge zu faſſen ſind, welche leicht bey einem Gegenſtande, der ſo viel wichtige Gründe für und wider ſich hat, entſcheidend ſeyn können.

C.

Trennung der ſtreitigen von der willkührlichen Gerichtsbarkeit.

Von jeher war den deutſchen Gerichten auch das Recht der Ausübung der freiwilligen Gerichtsbarkeit in der ausgedehnteſten Art beigelegt, und wenn es gleich den Notarien, ihrer eigentlichen Beſtimmung zufolge, mehrere dahin gehörige Handlungen vorzunehmen, zuſtand, ſo hat es die Erfahrung doch gezeigt, daß die Unterthanen faſt in den mehrſten und bedeutendſten Geſchäften ſich an die Gerichte wandten, und dieſen ſo eine ſehr ergiebige Quelle bedeutender Einnahmen öffneten. Es mußte alſo ſehr überraſchend ſeyn, als plötzlich den Gerichten dieſer Theil ihrer bisherigen Functionen entzogen, und, wenige den Friedensrichtern übertragene Fälle ausgenommen, ausſchließlich in die Hände der Notarien gelegt, und dieſe dadurch zu einer der bedeutenſten Behörden erhoben wurden. Schon oft hat ſeit dieſer Zeit

den

den denkenden Rechtsgelehrten die Frage beſchäftigt, ob wirklich durch dieſe Trennung das Beſte der Unterthanen befördert worden und ob ſie, als eine zweckmäßige Abänderung, gebilligt zu werden verdient.

Schon die vorher, für eine Trennung der administrativen Geſchäfte von der Rechtspflege, angeführten Gründe, ſcheinen auch für die Trennung der freiwilligen Gerichtsbarkeit von der ſtreitigen zu ſprechen. Darf man vorausſetzen, daß den Untergerichten ein angemeſſener großer Bezirk zur Ausübung des Richteramts angewieſen iſt, ſo wird ſie dieſes ſo ſehr beſchäftigen, daß ihnen keine Zeit zur gehörigen Beſorgung der Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit übrig bleibt. Abgeſehen davon, daß die bey dieſen Geſchäften zur Anwendung kommenden Grundſätze ganz von denen verſchieden ſind, welche den Richter bey der Entſcheidung eines Rechtsſtreits leiten, und ein beſonderes, gründliches und fortgeſetztes Studium fordern, wozu es gewiß an Zeit fehlt, ſo kömmt vorzüglich hier der Umſtand in Betracht, daß der Richter ohnmöglich ſich den Anträgen des Einzelnen ſo widmen könne, wie es die Wichtigkeit des vorzunehmenden Geſchäfts und das Intereſſe der Contrahenten erfordert. Es

Es gehört eine gewiſſe und anhaltende Uebung dazu, um mit Sicherheit die erforderlichen Rathſchläge mitzutheilen, die Vorſichtsmaßregeln anzugeben, und alle bey den verſchiedenen Geſchäften der freiwilligen Gerichtshandlungen zu berückſichtigenden Puncte im Auge zu haben, eine Uebung die, wie die Erfahrung unverkennbar bewährt, nur ſehr ſelten der eigentliche Richter erlangt. Wie oft erfordert nicht die Errichtung eines Teſtaments, eines Contracts, eine Auseinanderſetzung, anhaltende Vorarbeiten und Unterredungen mit den verſchiedenen Intereſſenten, wie oft werden nicht die beſchloſſenen Puncte abgeändert und modificirt, und wie könnte man von dem Richter erwarten, daß er ſich allem dieſen ſo widmen ſolle, wie es die Sache doch erfordert.

Collegien iſt dieſes ohnehin ſchon nach ihrer Verfaſſung unmöglich; was aber, wenn ſich auch alle dieſe Bedenklichkeiten heben ließen, am ſchwerſten zu beſeitigen ſeyn würde, iſt der Umſtand, daß dieſelbe Perſon, welche als Beamter der freiwilligen Gerichtsbarkeit eine Handlung vornähm, nun auch in der Regel als Richter über die Rechtsbeſtändigkeit des Acts entſcheiden ſoll. In welche Lage würde hier der Richter verſetzt, wenn

der von ihm verfaßte Act, wegen eines von ihm begangenen Fehlers angefochten wird! ſollte man wohl hier bey der Entſcheidung die Unpartheilichkeit vorausſetzen können, welche die wichtigſte Eigenſchaft eines Richters iſt, und ſoll er nun ſelbſt auf die Richtigkeit des Geſchäfts — und eo ipſo ſich zum Schadensersatz ſchuldig — erkennen? Dieſem allen zu Folge ſcheint alſo eine gänzliche Trennung der ſtreitigen Gerichtsbarkeit von der willkührlichen nothwendig zu ſeyn.

Indeſſen glaube ich doch, daß dieſelbe in dieſer Maaße nicht allein nicht nothwendig, ſondern auch nach dem jetzt beſtehenden allgemeinen Civilrecht nicht wohl möglich iſt, ohne zugleich für mehrere Geſchäfte, welche den Notarien nicht übertragen werden können, eine beſondere Behörde zu beſtellen, welches wenigſtens mit einem ſehr bedeutenden Koſtenaufwande verknüpft ſeyn würde. Vielmehr ſcheint mir ein Unterſchied gemacht werden zu müſſen:

1) Zwiſchen ſolchen Handlungen welche

a) der geſetzlichen Beſtimmung zu Folge, zu ihrer Gültigkeit der gerichtlichen Beſtätigung bedürfen, wie z. B. Beſtätigung der Hypotheken,

thecken, Veräuſſerung der Bauer-Güter, Emancipationen, Adoptionen ꝛc.

b. bey denen die Interceſſion des Richters nöthig iſt:

α. zum Beſten derjenigen, welche ihre Angelegenheiten nicht ſelbſt beſorgen können, z. B. Beſtellung der Vormünder, Alienationen der Güter der Minderjährigen ꝛc.

β. des gemeinen Beſten halber z. B. Vergleich über zukünftige Alimente, Schenkung über 500 Ducaten oder endlich

γ. wegen Fürſorge zum Beſten der Kinder erſter Ehe, z. B. Einkindſchaften ꝛc.

und

2) zwiſchen ſolchen Geſchäften bey denen die richterliche Autorität nicht als Bedingung, ſondern nur des öffentlichen Glaubens halber eintritt z. B. Vollmachten, auſſergerichtliche Licitationen, Aufnahme der Teſtamente, Verträge ꝛc.

In den Fällen der erſten Claſſe würde die richterliche Autorität überall nicht zu entbehren ſeyn, da die Geſetze ſolche verlangt haben, und die Notarien in der That weder berechtigt noch verpflichtet ſind, den Richter in ſolchen Fällen zu ver-

vertreten. Bey den Geſchäften der 2ten Claſſe hingegen, bedarf es der Gerichte überall nicht, und ſie werden von den Intereſſenten nur als Notarien genutzt, wobey denn alle vorher angeführten Gründe für die Trennung ſolcher Arbeiten von dem Richteramte in voller Maaße eintreten.

Aber freilich ſetzt eine ſolche Trennung eine andere Behörde voraus, an welche ſich die Unterthanen vertrauensvoll wenden können. Dieſes ſind der geſetzlichen Beſtimmung zu Folge die Notarien. So wie das Notariat bisher in vielen deutſchen Ländern war, würde der Nachtheil jener Trennung unendlich größer ſeyn, als der Vortheil. Wer weiß es nicht, wie tief das Notariat geſunken iſt. Leute welche oft faſt zu jedem Staatsamt untauglich waren, die oft nicht die erſten Anfangsgründe der Jurisprudenz kennen, haben das Recht der Ausübung der wichtigſten Geſchäfte im Staate, von denen in ſo vielen Fällen das Wohl und Wehe der Unterthanen abhängt. —. Daher konnte es nicht auffallend ſeyn, wenn die geſchicktern, des Amts würdigen Notarien, ſich des Namens ſchämend, theils keine Geſchäfte der Art beſorgten, theils bald in

andere

andere Verhältniſſe traten, in denen ſie jener Geſchäfte überhoben waren. Wie viele Beweiſe der Ignoranz und Betrügerey gewiſſenloſer Notarien liegen nicht in den Archiven teutſcher Gerichtshöfe! Es iſt nur eine Stimme aller über die dringende Nothwendigkeit einer totalen Reform des Notariats, mögen ihm nun die für daſſelbe gehörigen Handlungen ausſchließlich übertragen werden oder nicht. Das Erſte und Wichtigſte iſt, eine vollſtändige dem Geiſt der Zeit angemeſſene Notariats-Ordnung. Niemand werde von dem Landesherrn zum Notar ernannt oder — wenn die Pfalzgräflichen Rechte ferner beſtehen ſollen — beſtätigt, der nicht wenigſtens 2 Jahr die Rechte ſtudirt hat. Auf den Univerſitäten muß nothwendig ein beſonderes, mit anhaltend fortgeſetzten practiſchen Uebungen verknüpftes Collegium über die jurisprudentia heurem. geleſen, und nur dann ein Candidat zur Prüfung gelaſſen werden, wenn er ein Zeugniß über den fleißigen Beſuch der Collegien und namentlich über ſeine bey den practiſchen Arbeiten bewieſene Fähigkeit beigebracht hat. Die Prüfung beſtehe in der ſchriftlichen Beurtheilung einiger in das Notariat einſchlagenden Rechtsfragen, und Ausarbeitung eines Teſta-

ments

ments oder Contracts ꝛc. wozu die Data gegeben werden, und in mündlichen Fragen über das Civilrecht und die Notariatspflicht. Hat der Candidat ſo ſeine Brauchbarkeit beſtätigt, ſo werde er zur Leiſtung einer angemeſſenen Caution angehalten, dann aber auch zur Ausübung des Notariats zugelaſſen. Der Zwang, erſt noch eine beſtimmte Zeit bey einem andern Notar zu arbeiten, hat den erwarteten Erfolg nicht gehabt und kann ihn auch nicht haben, ſo lange die Notarien nicht verpflichtet ſind, den Candidaten an ihren Arbeiten fortdauernd Theil nehmen zu laſſen. Sehr zweckmäßig dürfte es ſeyn, die Notarien in gewiſſe Claſſen nach dem Umfange ihres Wirkungskreiſes z. B. in Amts-, Provinzial- und Landes-Notarien zu theilen, darnach ihre Thätigkeit zu beſchränken, und ſo ſtufenweiſe zu erweitern und für jede Claſſe eine beſtimmte Anzahl von Perſonen feſtzuſetzen *). Daneben würden ſie unter der beſondern Aufſicht einer

*) Dieſe Zahl müſte ſo gering als möglich ſeyn, da gewiß ein Hauptgrund des Verfalls des Notariats, in der zu großen Anzahl der Notarien lag, von denen ſelbſt die Fähigſten nicht hinreichend beſchäftigt waren, um von dieſem Amte leben zu können.

ner eigends dazu beſtimmten Behörde *) ſtehen, und eine nicht zu geringe Taxe für ihre Arbeit erhalten. So wird ſich bald dieſer Stand zu einem höhern Standpunct empor ſchwingen, auf dem ihm die Achtung ſeiner Vorgeſetzten nicht entgehen darf, ſo werden die Unterthanen die Hülfe der Gerichte nicht mehr vermiſſen, ſich mit Sicherheit dem Notar anvertrauen können, und die erheblichſten Einwürfe gegen die Trennung der freiwilligen von der ſtreitigen Gerichtsbarkeit ſind zugleich gehoben. Denn daß die Einnahme der Gerichte hiedurch verringert wird, iſt ein Umſtand, welcher theils jenen höhern Rückſichten untergeordnet bleiben muß, theils auch dadurch ausgeglichen werden kann, daß die Gerichtsbezirke, bey Trennung der Adminiſtrations- und Notariatsgeſchäfte vergrößert werden können, wodurch von dieſer Seite die Einnahme vermehrt wird.

*) S. unten Lit. E.

D.

Eintheilung der Gerichte — Inſtanzen.

Schien die neue Eintheilung der Civilgerichte in Friedensgerichte, Tribunäle und Appellations-gerichte, und die der peinlichen Gerichte in Poli-zey-, Corrections- und Criminal-Tribunäle, de-nen allen der Caſſationshof vorgeſetzt war, im Verhältniß zu der ältern Gerichtseintheilung auch nur eine formelle Verſchiedenheit mit ſich zu füh-ren, ſo hat ſich doch dem aufmerkſamen Beob-achter der bedeutende Einfluß gezeigt, den dieſe Eintheilung auf die Rechtspflege ſelbſt gehabt hat, und hier läßt ſich wohl mit Sicherheit behaupten, daß die von jener neuen Eintheilung erwarteten Vortheile nicht Statt gefunden haben.

Daß das Inſtitut der Friedensgerichte ſeinen Zweck völlig verfehlt habe, wird jeder unbefangene Beobachter zugeſtehen. Nach der, bey der Er-richtung dieſer Behörde zum Grunde gelegten Ab-ſicht, ſollte dadurch keine beſondere und ordent-

liche

liche Gerichtsinſtanz begründet werden; nur eine außerordentliche Gerichtsbarkeit war den Friedensrichtern beſtimmt, und auch dieſe nur als Mittel, um den Zweck zu erreichen, den ihr Name andeutete. Als Freunde und Rathgeber ſollten ſie allen Streitigkeiten möglichſt vorbeugen, als geſetzliche Schiedsrichter aber wirklich entſtandene Proceſſe entſcheiden. Es war daher die Abſicht, dieſe Stellen nicht ſowohl mit Rechtsgelehrten als vielmehr mit wohlgeſinnten, erfahrnen und verſtändigen Männern zu beſetzen, welche weniger an die Regeln von proceſſualiſchen Formen, als an ihre Einſicht und Erfahrung gebunden waren; daher die geringe Competenz-Summe, die Ernennung durch Wahl, der geringe nur als Entſchädigung zu betrachtende Gehalt. Ein ſolches Inſtitut ſupponirte eine höchſt deutliche, einfache, aber doch vollſtändige Geſetzgebung. Wie wenig dieſes der Fall geweſen, iſt bekannt. Die Procedur namentlich war für den beabſichtigten Zweck viel zu verwickelt und undeutlich, da man noch bis zu den letzten Augenblicken oft darüber ſtritt, was von den Regeln des Tribunalsproceſſes bey den Friedensgerichten anwendbar ſey. Ueberall wo die Friedensrichter keine Rechtsgelehrte waren, entſtanden

den Mißgriffe, Fehler und Verwirrungen, und ſehr natürlich war es, daß alle die der Rechte nicht ganz kundigen wohlhabenden, erfahrnen und gutgeſinnten Männer, auf die man ſo ſehr gerechnet hatte, ſich aus dieſen mißlichen Verhältniſſen zu ziehen ſuchten. So wurde denn, dem urſprünglichen Zwecke ganz zuwider, der Zugang zu dieſen Stellen den Rechtsgelehrten eröffnet, die ſie bald aus dem Geſichtspunct wahrer gerichtlicher Aemter anſehen lehrten, und ſie bey der ſo geringen Beſoldung, ſelbſt zum Erwerbsmittel umzuſchaffen genöthigt waren. War man ſo in Frankreich bald zu der Ueberzeugung gelangt, daß dieſes ein mißglücktes Inſtitut ſey, ſo war dieſes in Weſtphalen noch mehr der Fall. Denn hier beweiſen es mehrere geſetzliche Vorſchriften und die Art und Weiſe, wie die Stellen beſetzt wurden, deutlich, daß man den erſten Zweck der Friedensgerichte aus den Augen verlohren hatte: Daher darf man es den Friedensrichtern nicht zum beſondern Vorwurf machen, wenn auch ſie, des eigentlichen Zwecks ihrer Beſtimmung uneingedenk, ſich als ordentliche, gerichtliche Unterbehörden betrachteten, und nach dieſer Anſicht handeln zu müſſen glaubten.

Nur

Nur in Anſehung der Beſoldungen war man den urſprünglichen Anſichten treu geblieben. Viel zu gering um die dem Juſtizbeamten ſo nöthige Unabhängigkeit zu ſichern, mußte man die Zuflucht zu Sporteln nehmen, wodurch eine neue Quelle von Mißbräuchen geöffnet war.

Die Friedensgerichte waren in ihrem Wirkungskreiſe offenbar zu beſchränkt, den Tribunälen war in mancher Hinſicht zu viel zugetheilt, und das Princip; die Competenz nach der Größe des Gegenſtandes zu beſtimmen, hat ſeinem Zweck nicht entſprochen. Wenn es nemlich immer der Hauptgeſichtspunct der geſetzgebenden Gewalt ſeyn muß, prompte und gleichförmige Juſtiz zu verſchaffen, ſo iſt es nöthig, daß der Unterthan ſeinen Richter ſo viel als möglich nahe habe. Die Nachtheile, welche es hat, wenn der Kläger, mit Uebergehung des nächſten, ich möchte ſagen ſeines natürlichen Richters, mehrere Meilen weit gehen muß, um die Hülfe des Staats zu reclamiren, ſind tief eingreifend in die Verbindung des bürgerlichen Lebens, und die gewöhnlichſten Folgen ſind, ſchädliche Verſäumniß, und unnöthiger Koſtenaufwand.

Da-

Daneben waren die Gerichtsbezirke in Hinſicht des beſchränkten Wirkungskreiſes der Friedensrichter in der Regel viel zu klein, und es läßt ſich daher wohl hauptſächlich erklären, wenn in vielen Fällen das Beſtreben, Proceſſe und andere den Richtern übertragene Geſchäfte unnöthig zu verlängern und zu vervielfachen, ſichtbar geworden iſt.

Iſt es alſo thunlich, die Untergerichte gleichmäßig geographiſch ſo abzutheilen, daß die Gerichtsſtelle in der Mitte des ganzen Bezirks liegt, daß die weiteſte Entfernung der Gerichtsuntergebenen etwa eine Stunde von dort iſt, und daß jeder Bezirk etwa 5 bis 6000 Einwohner umfaſte, ſo würde dieſes, wegen der Einförmigkeit, von großem Nutzen ſeyn. Weſentlichen Einfluß ſcheint mir jedoch eine ſolche geographiſche Eintheilung auf die Rechtspflege nicht zu haben, ja ſie würde, nach dem höhern oder geringern Grade der Bevölkerung gewiſſer Diſtricte, oft nicht möglich ſeyn. Vielmehr glaube ich, daß die bisherige Eintheilung der Untergerichte beſtehen könne, nur müßten wo z. B. einzelne Aemter von einem ſolchen Umfange ſind, daß die Unterthanen zu weit von der Gerichtsſtelle entfernt wären, ſolche Dörfer, in Rückſicht der Gerichtsbarkeit den ihnen

nen näher liegenden Gerichten zugetheilt, und dieſe ihrem größeren oder geringeren Umfange nach mit Gerichtsperſonen hinreichend beſetzt werden, ſo daß von der einen Seite, die Richter zwar hinreichend beſchäftigt, von der anderen aber doch auch keine Stockungen in dem Gange der Geſchäfte zu befürchten ſeyn könnten.

Bey allem dem hat es immer ſehr bedenklich geſchienen, das Richteramt in der erſten Inſtanz einer Perſon zu überlaſſen. Jeder, ſelbſt der erfahrene und geſchickte Richter weiß es, wie wichtig es iſt, ſich über die Behandlung und Entſcheidung eines Rechtsſtreits mit anderen berathen zu können; und wie nachtheilig die Folgen dann ſind, wenn das Richteramt in den Händen eines Mannes ruht, dem es an Kenntniß, Einſicht und Erfahrung fehlt, liegt in der Natur der Sache, und die Erfahrung hat es leider in ältern und neuern Zeiten gezeigt, wie beklagenswerth die Untergebenen eines ſolchen Richters ſind. Nothwendig ſcheint es daher zu ſeyn, daß jedes Untergericht mit wenigſtens zwey Richtern beſetzt ſey, deren Geſchäftskreis genau beſtimmt würde, und welche in Fällen, wo ſie ſich über ihre Meinungen nicht vereinigen können, verpflichtet wären, den älteſten

Beamten des nächſten Gerichts zu zuziehen. Daß aber zwey Richter bey dem, unten näher zu beſtimmenden Umfange ihres Wirkungskreiſes hinreichend beſchäftigt ſeyn werden, iſt wohl nicht zu bezweifeln.

Eine weit wichtigere, mit der vorigen in Verbindung ſtehende Frage iſt die, wie weit ſich der Umfang der Competenz ſelbſt erſtrecken ſoll? Ich habe ſchon vorher bemerkt, daß mir die Beſtimmung der Größe des Gegenſtandes durchaus nicht angemeſſen zu ſeyn ſcheint; denn die Erfahrung hat es gezeigt, wie nachtheilig es war, wenn Klagen, die z. B. auf unbeſtrittenen Urkunden beruheten, aber die Summe von 40 Rthlr. überſtiegen, mit großen Koſten und Zeitaufwande vor ein Tribunal gebracht werden mußten, indeſſen der Friedensrichter denſelben Fall zu entſcheiden berechtigt war, wenn er vielleicht nur ein geringes weniger als 40 Rthl. betrug. Schwerlich möchte ſich in dieſen und anderen Fällen eine genügende Ratio Differentiae auffinden laſſen. Ehe noch ließe ſich es rechtfertigen, wenn man einen Unterſchied, nach der Art wie die Rechtsſachen behandelt werden müßten, feſtſetzte, und alle Sachen, welche wegen Beſchaffenheit der Forderung, oder Gefahr beym Verzuge, oder wegen Erleich-

terung

terung der Unterſuchung, an die Untergerichte, als ſummariſch mündlich zu verhandelnde Sachen verwieſe; — in allen übrigen, nach den Grundſätzen des ordentlichen Proceſſes ſchriftlich zu verhandelnden Sachen aber die Tribunäle für allein competent erklärte. Aber immer würde es bey einer ſolchen Theilung nicht vermieden werden können, daß diejenigen Rechtsſtreitigkeiten, welche in die Cathegorie der zuletzt genannten Fälle gehören, nach der Größe des Gegenſtandes getheilt, und nur die wichtigeren den Tribunälen überlaſſen würden. Ich ſehe indeſſen keinen Grund ein, warum man nicht den Untergerichten, wenn ſie nur gehörig beſetzt ſind, und die Richter durch fremdartige Geſchäfte nicht verhindert ſind der Rechtspflege ihre ganze Thätigkeit zu widmen, die Cognition in allen Rechtskreitigkeiten, welche nicht etwa wegen Beſchaffenheit des Gegenſtandes an beſondere Gerichte verwieſen ſind, überlaſſen ſollte, da ſich doch kein reeller Grund für die Trennung anführen läßt, wohl aber die bereits bemerkten Nachtheile vermieden werden. Nur ſetze ich dabey eine zweckmäßige und beſtimmte Verfahrungsart voraus, wovon ich unten reden werde.

Der zweiten Claſſe der Gerichte würde, wenn ſie allein in zweiter Inſtanz zu erkennen hätten, der Name der Appellationsgerichte, ſonſt aber, wenn ihnen auch in erſter Inſtanz zu erkennen aufgetragen werden ſollte, ein anderer, ihre Functionen möglichſt nahe bezeichnender Name z. B. Juſtizcanzley, Tribunal ꝛc. nur nicht Regierung oder ähnliche unpaſſende Namen gegeben werden. Der Hauptzweck derſelben würde nochmalige Prüfung und Entſcheidung der durch Appellation an ſie gebrachten Sachen ſeyn. Aus denſelben Gründen, welche ich für die nicht zu große Ausdehnung der Gerichte angeführt habe, würde auch hier der Bezirk der Gerichtsbarkeit nicht zu groß ſeyn dürfen (etwa 80 bis 100,000 Einwohner), zumal ihnen, wovon ich gleich mehr ſagen werde, auch der wichtigſte Theil der Criminalgerichtsbarkeit zu übertragen ſeyn würde. Die Appellationen ſelbſt würden nach der Größe des Gegenſtandes regelmäßig begränzt, und hier dürfte etwa eine Summe von 15 Rthlr. auf der einen Seite den Mißbrauch begränzen, auf der anderen Seite aber auch das Mittel, ſich gegen Ungerechtigkeiten der Unterrichter zu ſchützen, nicht zu ſehr beſchränken. Sobald jedoch in erſter

In-

Inſtanz weſentliche Erforderniſſe des Verfahrens, gebietende oder verbietende geſetzliche Rechtsbeſtimmungen verletzt ſind, ſo würde, auch ohne Rückſicht auf den Hauptgegenſtand, die Berufung ſtatt finden.

Ob nun noch eine dritte Inſtanz gebildet werden ſollte, würde eine nicht leicht zu beantwortende Frage ſeyn, wenn es blos auf eine nochmahlige Appellation von den Appellations-Erkenntniſſen der Mittelgerichte ankäme. Denn wenn man von dem Geſichtspunct ausgeht, daß in der erſten Appellations-Inſtanz eine nochmalige unpartheiiſche Prüfung eines entſchiedenen Proceſſes vorgenommen werden ſoll, und dieſe geſchehen iſt; ſo erſcheint eine fernere Prüfung deshalb für das Intereſſe der Unterthanen oder das Beſte der Rechtspflege nicht nothwendig, weil man nicht annehmen kann, daß in der dritten Inſtanz eine richtigere Entſcheidung erfolge, oder man müßte auch eine Stufenfolge in Hinſicht der Kenntniſſe und Beurtheilungskraft annehmen. Dennoch glaube ich mich für die Errichtung einer dritten Inſtanz entſcheiden zu müſſen, da, abgeſehen davon, daß wir ſtets an eine nochmalige Prüfung der Art gewöhnt waren, es

1) in wichtigen Fällen immer zur Beruhigung der Partheyen gereicht, ihren Rechtsſtreit einer nochmahligen endlichen Reviſion unterworfen zu ſehen, vorausgeſetzt, daß das höchſte Landesgericht mit Männern beſetzt iſt, die ſich durch gründliche Rechtskenntniſſe, Erfahrung und Rechtſchaffenheit das Zutrauen der Unterthanen erworben haben.

2) würde, ohne ein ſolches Gericht, die mittlere Inſtanz ohne Aufſicht ſeyn, wenn ſie bey der Ausübung der bürgerlichen Rechtspflege von den vorgeſchriebenen weſentlichen Normen abweicht. Die Partheyen müſſen in ſolchen Fällen, auch ohne Rückſicht auf den Gegenſtand der Appellation, das Recht haben, ſich an das höchſte Tribunal zu wenden.

3) Auch behuf einer polizeylichen Aufſicht — wenn zu dieſem Zweck nicht eine beſondere Behörde conſtituirt wird — über ſämmtliche Mittelgerichte, würde dieſe Behörde unentbehrlich ſeyn; ſo wie um

4) über die Appellationen in peinlichen Sachen, von Erkenntniſſen, welche die Mittelgerichte in erſter Inſtanz gegeben haben, zu erkennen;

5) wenn

5) wenn es endlich nicht vermieden werden kann, daß gewiſſe Rechtsſtreitigkeiten, wegen der beſondern Beſchaffenheit des Gegenſtandes, entweder an die Mittelgerichte, oder ganz beſondere Gerichte z. B. Conſiſtorien, Kriegsgerichte verwieſen werden, ſo muß auch für dieſe Gerichte, welche nicht wohl in die Reihe der Untergerichte geſtellt werden können, eine zweite Inſtanz vorhanden ſeyn.

Die Appellationen an die dritte Inſtanz würden jedoch nur in den wichtigſten Sachen, nach der Größe des Gegenſtandes, zuzulaſſen ſeyn, dagegen aber wegen Verletzung weſentlicher Vorſchriften in Rückſicht der Form, ſo wie gebietender oder verbietender Geſetze, eine Caſſations- oder Nullitätsbeſchwerde begründen, und die Uebertretung der Gränzen der Zuläſſigkeit dieſer Rechtsmittel nachdrücklich gegen die Anwälde geahndet werden. Ein weiteres Rechtsmittel dürfte aber nun weiter nicht Statt finden, als in den Fällen, wo das höchſte Gericht eine 2te Inſtanz bildete, und wo dann etwa noch eine Reviſion des 2ten Erkenntniſſes, von einer anderen Abtheilung des Gerichts, Statt finden würde. Die Appellationsſumme bey Erkenntniſſen der Mittelgerichte in erſter Inſtanz, dürfte begreiflich

nicht

nicht ſo hoch ſeyn, als wenn dieſe bereits in der 2ten Inſtanz erkannt haben.

Wenn ich bisher vorzüglich die bürgerliche Rechtspflege vor Augen gehabt habe, ſo bleiben mir nur noch einige Bemerkungen über die Organiſation der peinlichen Gerichte über.

Es liegt weder in meinem Plan, noch traue ich mir Erfahrung genug zu, um hiernach zu beſtimmen, ob der ſo ſehr empfohlene Anklage-Proceß, ſo wie er in Weſtphalen eingeführt war, dem Inquiſitions-Proceſſe vorzuziehen ſey, und ob wirklich die Geſchwornen-Gerichte den überwiegenden Nutzen gehabt haben, den man ſich davon verſprach. Aber ſoviel ſcheint ausgemacht, daß, bey irgend bedeutenden Vergehen, der Inſtruent der Sache nie zugleich Richter ſeyn dürfe, ein Satz, der durch ſo wichtige und entſcheidende, in der Natur des Menſchen liegende Gründe unterſtützt wird, daß er faſt in den mehrſten deutſchen Ländern anerkannt war, und man das Erkenntniß nie dem Richter überließ, der die Unterſuchung geführt hatte. Faſt bey jedem, nur irgend eine bedeutende Strafe nach ſich ziehenden Vergehen, kann man annehmen, daß der Angeſchuldigte den Beweis ſo ſehr als möglich erſchweren wird; der Rich-

Richter, oft von zu lebhaftem Eifer beſeelt die vermuthete Schuld zu entdecken, wird begreiflich immer und mit Unmuth ſeine Bemühungen verdoppeln, und dieſer wird zur Erbitterung ſteigen, je hartnäckiger der Inquiſit leugnet, und jedem Fortſchritt der Unterſuchung neue Hinderniſſe in den Weg legt. Mag es nun dem Richter gelungen ſeyn, die Wahrheit endlich zu entdecken, oder ſind alle Mittel vergebens angewandt; wie wird man den Grad von Unbefangenheit bey ihm vorausſetzen dürfen, welcher ihm zur höchſten Pflicht gemacht iſt, und wie iſt ein mit völliger Unpartheilichkeit geſprochenes Urtheil zu erwarten? Nur bey geringen Vergehen, bey denen die Sicherheit der Rechte eigentlich nicht gefährdet iſt, welche gewöhnlich leichter zu erweiſen ſind, und nur mit einer geringen, gewöhnlich genau beſtimmten Strafe belegt werden, fallen jene Bedenklichkeiten inſoweit weg, daß man dem inſtruirenden Richter auch die Beſtrafung geſtatten kann.

Nach der Größe der Vergehen, oder vielmehr der dafür angedrohten Strafe, ſcheint die Eintheilung in 3 Claſſen von Vergehen ſehr zweckmäßig zu ſeyn.

Die erſte Claſſe begreift die, welche mit einer Geldbuße bis etwa 12 Rthl. oder 14tägigem Gefängniß belegt werden. Sachen der Art unterſuchen und entſcheiden die Untergerichte.

Die möglichſt einfachen Formen ſind hier vorzuſchreiben. Die Appellation von ſolchen Erkenntniſſen hat an die Mittelgerichte dann ſtatt, wenn die Strafe 8tägiges Gefängniß oder 12 Rthlr. überſteigt, außer wenn gegen ein beſtimmtes Strafgeſetz, oder in einem weſentlichen Puncte bey der Unterſuchung gefehlt iſt, in welchem Falle die Appellation ſtets zuläßig iſt.

2. Vergehen welche eine härtere Strafe verdienen, aber nicht 1 Jahr Karrenſchieben oder 2 Jahr Gefängniß oder Zuchthaus überſteigen, inſtruirt der Unterrichter, ſchickt aber dann die Acten zum Spruch an die Mittelgerichte, welche nöthigenfalls fernere Inſtructoria an die Unterrichter erlaſſen, oder die etwaigen Mängel durch ſelbſt fortgeſetzte Unterſuchung heben können. Von ihren Erkenntniſſen hat die Appellation an das höchſte Landesgericht immer ſtatt.

3. Verbrechen, welche noch härter beſtraft werden, unterſucht das Mittelgericht durch eine

Cri:

Criminaldeputation aus ſeiner Mitte ſelbſt, und ſpricht das Urtheil in pleno. Auch hier hat unbedingt die Appellation ſtatt.

Auf dieſe Weiſe ſcheinen mir die verſchiedenen Gerichte nach Verhältniß ihres Umfangs gleichmäßig beſchäftigt, und es iſt zu erwarten, daß bey gehöriger Aufſicht nirgends eine Stockung eintrete, und prompte Juſtiß adminiſtrirt werde.

E.

Aufſicht über die Juſtitzpflege.

Mag die Gerichtsverfaſſung eines Landes noch ſo gut, noch ſo vollſtändig organiſirt, mögen die Vorſchriften für das gerichtliche Verfahren noch ſo beſtimmt abgefaßt ſeyn, der glückliche Erfolg wird ſtets von der pünctlichen Vollziehung derſelben, und dieſe wieder von dem guten Willen und der Thätigkeit der angeſtellten Beamten abhangen, und es iſt gewiß einer der wichtigſten Puncte, ob und wie eine zweckmäßige Aufſicht über die Gerichtsverwaltung anzuordnen ſey. Aber, könnte man zuerſt fragen, iſt denn überall eine ſolche Aufſicht nöthig? Da ja bey der im gemeinen Proceſſe herrſchenden Verhandlungsmaxime die Partheien ſelbſt dadurch eine fortwährende Aufſicht führen, daß ſie den Richter an die Ausübung ſeines Amts erinnern, und nöthigenfalls reſcr. de admin. juſt. auswirken können. Allein wie fruchtlos einmal größtentheils ſolche Maturationsgeſuche der Privatperſonen

ſonen bey Richtern zu ſeyn pflegen, welche nicht aus eigenem Antriebe thätig ſind, und wie äußerſt ungern die Partheyen als die Ankläger ihrer Richter auftreten, zumal wenn ſie ihnen auch als verwaltender Behörde untergeben ſind, hat die Erfahrung gezeigt, zumal die Auswirkung des erſten Reſcripts de adm. juſt. mit nicht unbedeutenden Koſten verknüpft iſt, welche faſt nie erſtattet werden. Wollte man aber auch von dieſem Punct abſehen, ſo würde es bey ſo vielen anderen Geſchäftszweigen der Gerichte, in Rückſicht der inneren Disciplin und beſonders bey allen Criminalſachen, ſo wie in Hinſicht einer ſtrengen Aufſicht über die Advocaten und Notarien, an einer Controlle gänzlich fehlen, da hier die Partheyen entweder kein Intereſſe haben, oder nicht einmal berechtigt ſind, Beſchwerden zu führen. Die dringende Nothwendigkeit einer Aufſicht wird alſo wohl nicht zu bezweifeln ſeyn. Aber, würde man ſagen können, dieſe Aufſicht wird ja von dem Chef jeder Gerichtsbehörde, von den Obergerichten, und endlich von dem Landesherrn ſelbſt geführt, und Juſtizviſitationen werden ſelbſt verborgene Fehler bald entdecken. Eine lange Erfahrung hat auch dieſe Mittel theils als unzureichend, theils nur als Palliative dargeſtellt. Denn,

ſo viel die Aufſicht des Chefs des Gerichts betrift, ſo ſetzt dieſes voraus, daß dieſer nicht nur ſelbſt Sinn für Thätigkeit und Ordnungsliebe, ſondern auch die Fähigkeit habe, die Mitglieder des Collegii wirkſam zur Ordnung anzuhalten, und alles würde verlohren ſeyn, wenn es dem Präſidenten nur an einer dieſer Eigenſchaften fehlte. Richter, welchen Unordnung und Nachläßigkeit gewiſſermaſſen zur Gewohnheit geworden, werden ſelten durch ſolche Ermahnungen gebeſſert, und ehe der Präſident nun eine beſchwerende Anzeige macht, und ſich dadurch in ein Verhältniß mit dem ſchuldigen Richter ſetzt, welches für ihn perſönlich und für das in einem Collegio ſo nothwendige gute Vernehmen, und den Gang der Geſchäfte ſelbſt von den nachtheiligſten Folgen iſt, wird er lieber ſchweigen. — Die Aufſicht der höheren Behörden kann auch bey dem beſten Willen ihren Zweck nicht immer erreichen, da dieſe theils von der unteren Behörde zu weit entfernt ſind, theils, ohne beſondre Anzeige, ſelten genaue Nachricht von den erwähnten Fehlern erhalten. Außerdem ſind ſie mit den übrigen Officialarbeiten zu ſehr überhäuft, um ex officio Unterſuchungen anſtellen zu können, welche ohnehin, ohne beſtimmte denuntiirte facta

nicht

nicht wohl denkbar ſeyn würden. Juſtizviſitationen endlich, dürften wohl am wenigſten den beabſichtigten Zweck erreichen, denn abgeſehen davon, daß es faſt jedesmal bekannt iſt, wenn ſie ſtatt haben, werden ſie das Aeuſſere des Gerichts immer in Ordnung finden, und in das innere Leben der Gerichte werden ſie in der kurzen Zeit ihrer Anweſenheit nicht blicken können. Geſetzt aber auch, ſie entdecken Fehler, und befehlen deren Abſtellung, wird nicht zu fürchten ſeyn, daß ſie nach ihrer Abreiſe, ſogleich von neuem begangen werden? Sollten endlich ſolche Viſitationen von einigem Nutzen ſeyn, ſo müſten ſie oft, unerwartet und bey allen Gerichten Statt finden, und welchen Zeit- und Koſtenaufwand würde eine ſolche Einrichtung veranlaſſen!

Gewiß kann es alſo nicht bezweifelt werden, daß nur eine ſtete ununterbrochene Aufſicht ihren Zweck erreichen kann. Zwar kann dieſe nicht bey jedem Untergerichte angeordnet werden, allein dieſes iſt auch zur Erreichung des Zwecks nicht erforderlich, und es iſt hinreichend, wenn ſie nur bey den Mittelgerichten und dem höchſten Landesgerichte organiſirt wird.

Hierzu würde nun ein Staatsdiener als landesherrlicher Commiſſarius erforderlich ſeyn, welcher,

cher, gänzlich unabhängig von den Gerichten, nicht allein die erforderliche Auſſicht über das Gericht, für welches er angeſtellt iſt, ſondern auch über die dieſem untergebenen Untergerichte führte, zugleich aber 2tens alle die Geſchäfte beſorgte, welche von Gerichten als ſolchen, theils nach der Natur ihrer Amtsverhältniſſe überall nicht, oder doch ohne Verletzung derſelben, nicht beſorgt werden können. Es wird nöthig ſeyn, itzt die Functionen deſſelben etwas näher zu entwickeln, und ihren Nutzen darzuſtellen, um zu zeigen, daß das Empfehlungswürdige eines ſolchen Inſtituts in der Sache ſelbſt liegt, wodurch ſich zugleich das Vorurtheil dagegen widerlegen wird, welches groſſentheils gegen ein ſolches Inſtitut daher entſtanden iſt, weil eine feindliche Macht uns ein ähnliches aufgedrungen hat. Dieſer landesherrliche Juſtitz-Commiſſair — man erlaube mir einen Augenblick dieſe Bezeichnung — ſoll alſo

1. die Auſſicht über die Befolgung des Geſetzes in Rückſicht der Juſtitzpflege, ſowohl bey dem Gerichte, für welches er unmittelbar angeſtellt iſt, als bey den, dieſem Gerichte untergebenen Untergerichten führen. Er iſt daher verpflichtet, bey den Sitzungen der Mittelgerichte gegenwärtig zu ſeyn, und oft und unerwartet den Gerichtsſitzungen

gen der Untergerichte beyzuwohnen, worüber er der Landesregierung alle Viertel Jahre Bericht zu erſtatten hat. Er wacht darüber, daß die Gerichte in Allem den Geſetzen und Inſtructionen genau nachleben, ordentlich die Seſſionen halten, nicht zu ſpät anfangen, vollzählig zuſammen kommen; daß ſie bey Vorträgen, Votiren, Beſchließen, und allen andern ihnen obliegenden Geſchäften die geſetzliche Form beobachten, und daß keine Sache verſchleppt, leichtfertig behandelt, oder unterdrückt werde. Jede Beſchwerde der Unterthanen über verweigerte oder verzögerte Juſtizpflege in bürgerlichen und peinlichen Sachen hört er an, communicirt darüber ſchriftlich oder mündlich mit den Gerichten, und fordert ſie nöthigenfalls auf, den Beſchwerden abzuhelfen. Bleibt dieſes ohne Erfolg, oder kommen ſolche Beſchwerden öfter vor, ſo zeigt er dieſes, wenn es Untergerichte betrift, dem Mittelgericht, und wenn es dieſes ſelbſt betrift, dem Juſtizcommiſſair bey dem höchſten Gerichte an, damit nun ſogleich von den Gerichten die ſtrengſten Strafbefehle erlaſſen und vollzogen werden. Er ſelbſt kann nie dergleichen erlaſſen, damit die richterliche Autorität unverletzt bleibe. Zugleich

macht er aber die Landesregierung auf ſolche nachläßige Richter eben ſo aufmerkſam, als auf die, welche ſich durch Eifer in Ausübung ihres Amts auszeichnen. Dieſelbe Aufſicht ſteht ihm über die Procuratoren, Advocaten und Notarien zu, und er verfährt gegen ſie auf dieſelbe Weiſe. So wird auf der einen Seite den Unterthanen ein Weg eröffnet, ohne Koſten, ihren Beſchwerden abgeholfen zu ſehen, und auf der anderen Seite gegen die Gerichte eine Schonung bewieſen, welche die Würde ihres Amts erfordert, ſo lange ſie ſich dieſer Schonung nicht ſelbſt unwürdig gemacht haben.

Daß in dieſem Poſten eines Juſtitzcommiſſairs etwas Gehäßiges liege, iſt an und für ſich wohl wahr, aber doch auch im Geringſten nicht mehr als in jedem anderen Amte, welches zu einer Aufſicht und Controlle verpflichtet, und welches ja in allen Verwaltungszweigen durchaus unentbehrlich iſt. Man hat nicht zu befürchten, daß ſich die Juſtitz-Commiſſarien falſche Denuntiationen gegen die Gerichte erlauben werden, da ſie in den Gerichten und deren Präſidenten ſelbſt eine ſtete und wachſame Controlle haben, auch der Grund oder Ungrund einer jeden Beſchwer-

de

de ſo leicht erörtert werden kann. Nur das dürfte dem Commiſſair zur Pflicht gemacht werden, daß er zuförderſt jedesmahl das Gericht zur Abſtellung der Beſchwerde auffordere, ehe er deshalb höheren Orts eine Anzeige macht.

Die Erfahrung hat es gezeigt, daß, wo die vormaligen königlichen Procuratoren ihr Amt mit Vorſicht, Klugheit und Würde verſehen haben, ſie nicht nur allgemein geachtet waren, ſondern auch den größten Nutzen geſtiftet haben. Wo dieſes nicht der Fall geweſen iſt, lag die Schuld gewiß weniger an dem Inſtitute, als beſonders darin, daß dieſe Beamten zum Theil nur dunkle und unvollſtändige Ideen von dem Zwecke ihres Amts hatten, weil es an einer vollſtändigen und deutlichen Inſtruction, und an zweckmäßiger Aufſicht fehlte; und weil endlich ſo viel andere in den äußern Verhältniſſen liegende Gründe vorhanden waren, welche es verhinderten, daß das Nützliche dieſes Inſtituts erkannt und befördert wurde.

Nur wird vorausgeſetzt werden müſſen, daß zu dieſen Stellen Männer gewählt werden, welche ſich durch Thätigkeit, Eifer, Erfahrung und Beſonnenheit bereits hinlänglich bewährt

haben, und daß nicht nur der bey dem höchſten Landesgericht angeſtellte Juſtiz-Commiſſair über ſie, ſondern die Regierung ſelbſt auf alle mit der größten Aufmerkſamkeit achte, und ſie, wenn man ſich in der Wahl geirrt haben ſollte, auf der Stelle entferne.

2) Ein zweytes wichtiges Geſchäft dieſer Beamten iſt: diejenigen Functionen zu verſehen, welche das Gericht wegen ſeiner Amtsverhältniſſe nicht verſehen kann, und welche doch in einzelnen Fällen die Intereeſſion der Staatsbehörden erfordert, dahin rechne ich:

a) Fürſorge, daß in Sachen, welche den Staat, die Domainen, öffentliche Anſtalten und Gemeinden betreffen, dieſe gehörig vertheidigt werden, daher er in ſolchen Fällen das Erforderliche an die, in den genannten Sachen vorgeſetzten Behörden zu berichten hat.

b) Daß eben ſo alle die, welche der Staat eines beſonderen Schutzes bedürftig erachtet hat, gehörig vertreten werden, wohin denn beſonders Minderjährige, Abweſende und alle die gehören, welche unter Curatelen ſtehen. Jeder hat das Recht Fälle der Art anzuzeigen, worauf der Commiſſarius die Gerichte

zu

zu Ergreifung der erforderlichen Maaßregeln auffordert. Zugleich müßten ihm zu beſtimmten Zeiten Curatel- und Proceßtabellen eingeſandt werden, um auch hier ſo viel als möglich zu controlliren.

3) Iſt er der geſetzliche Anwald des Regenten, und führt für ihn alle Proceſſe bey den Gerichten, bey denen er angeſtellt iſt. Er ſteht daher über ſolche Gegenſtände mit den verſchiedenen landesherrlichen Behörden in Correſpondenz.

4) Werden durch ihn alle die Gerichtsverwaltung betreffenden Verordnungen des Landesherrn den Gerichten und Unterthanen mitgetheilt.

5) Endlich würde er berechtigt und verpflichtet ſeyn, alle ihm zweckdienlich ſcheinende Bemerkungen über eingeſchlichene Fehler, Irregularitäten und Mißbräuche bey den rechtsverwaltenden Behörden dem Landesherrn vorzulegen und mit Vorſchlägen zu deren Abhelfung zu begleiten.

Ob er auch das Amt eines öffentlichen Anklägers, theils ſelbſt, bey den zum Reſſort der Mittelgerichte gehörigen Sachen, theils durch

Sub-

Subſtitute bey den Untergerichten in den dahin verwieſenen Fällen zu übernehmen hat, würde davon abhängen, ob in einem Lande der Anklage-Proceß eingeführt wäre; aber auch da, wo das Inquiſitions-Verfahren ſtatt findet, würde er verpflichtet ſeyn, den Gerichten die zu ſeiner Notiz gekommenen Fälle anzuzeigen und ſtets nachzuforſchen, ob auch die Unterſuchungen angefangen und gehörig fortgeſetzt ſind.

Bey allem dieſem beziehe ich mich auf eine meiner früheren Bemerkungen, nach welcher der Umfang des Bezirks der Mittelgerichte nicht zu groß ſeyn darf. Sollte dieſes dennoch der Fall ſeyn, ſo daß der bey einem Mittelgerichte angeſtellte Commiſſarius nicht im Stande wäre, ſämmtliche zu ſeinem Reſſort gehörige Gerichte, Advocaten und Notare zu überſehen; ſo würden, nach dem Umfange des Reſſorts, etwa noch einer oder zwey Commiſſarien angeſtellt, welche ihren Wohnort in verhältnißmäßiger Entfernung von dem Orte, wo das Mittelgericht ſeinen Sitz hat, hätten, und danach jedem ein beſtimmter Bezirk für die Amts-Functionen angewieſen.

Ich verkenne es nicht, daß die Einführung dieſes Inſtituts manches gegen ſich habe, ja ſelbſt

den

den möglichen Keim mancher Nachtheile in ſich trage; aber ich bin auch überzeugt, daß durch Vorſicht bey der Einführung die erheblichſten Nachtheile verhütet werden können. Schon darin ſcheint zuförderſt etwas Bedenkliches zu liegen, ein ſolches Inſtitut, welches ſich in Frankreich erſt allmählig, im Laufe von Jahrhunderten, ausbildete, in unſere Verfaſſung plötzlich einzuſchieben. Allein dieſe Bedenklichkeit wird größtentheils wegfallen, wenn man berückſichtigt, daß wir das Inſtitut nicht bloß theoretiſch, ſondern auch practiſch kennen gelernt haben, folglich darüber, ob es ſich in unſere Verfaſſung mit Nutzen einfügen läßt, urtheilen können; indeſſen würde, bey deſſen etwaiger Einführung, eine möglichſt genaue und vollſtändige Darſtellung ſeines Zweckes und ſeiner Gränzen, ſo wie des Verhältniſſes zu den Juſtiz-Collegien, nothwendig ſeyn, um ſo allen den nachtheiligen Folgen vorzubeugen, welche Unbekanntſchaft mit dem Geiſte einer Staatseinrichtung zu erzeugen pflegen.

Aber ſollte nicht ein gewiſſes Uebermaaß von Dienſteifer für das öffentliche Intereſſe, und alles was unter dieſen Begriff gezogen werden kann, nachtheilige Folgen fürchten laſſen, und

ſollte nicht die den Juſtiz-Commiſſarien anver-traute Aufſicht dem ſo nothwendigen und unent-behrlichen Anſehen der Gerichte nachtheilig ſeyn? Es iſt wahr, daß zu Stellen der vorgeſchlagenen Art Männer erfordert werden, welche ſich nicht ſowohl durch ausgezeichnete wiſſenſchaftliche Kennt-niſſe, als beſonders durch Erfahrung, Thätigkeit, Einſicht und Menſchenkenntniß ausgezeichnet ha-ben, und ernſte Würde mit weiſer Mäßigkeit zu vereinigen wiſſen, um die großen Nachtheile zu verhüten, welche oft aus Anmaaßung und un-überlegter Raſchheit im Handeln auf der einen Seite, und aus Unthätigkeit und unzeitiger Nach-ſicht auf der anderen Seite entſtehen. Allein theils wird ja hier nicht mehr gefordert, als was bey jedem anderen mit einer Controlle verknüpften Staatsamte vorausgeſetzt wird, und theils glaube ich nicht fürchten zu dürfen, daß es ſchwer ſeyn würde, unter den vielen achtungswürdigen Ge-ſchäftsmännern, deren ſich Deutſchland erfreut, ſolche zu finden, denen es nicht an Kraft fehlt, die mit dem vorgeſchlagenen Amte verknüpften Pflichten zu erfüllen, und die Mäßigkeit genung haben, die Gränzen deſſelben nicht zu überſchrei-ten. Noch ungegründeter ſcheint aber die Furcht

zu ſeyn, daß dadurch dem Anſehen der Gerichte geſchadet werde; denn der Juſtiz-Commiſſair thut ja nichts anderes, als was jeder Regierung heilige Pflicht iſt, nämlich in ihrem Namen dafür zu ſorgen, daß die für die Rechtspflege gegebenen geſetzlichen Vorſchriften zur Anwendung kommen. Hierin liegt kein Eingriff in die Unabhängigkeit der Gerichte, welche ſich nie ſo weit erſtrecken kann, daß ſie der Oberaufſicht des Landesherrn entzogen würde. Iſt der Juſtiz-Commiſſarius verpflichtet, Richter, Advocaten und Notarien bey eingegangenen Beſchwerden davon vorher zu benachrichtigen, und ſie aufzuforderen denſelben abzuhelfen; ſo fällt jeder Gedanke an etwaige geheime Denuntiationen und Anſchwärzungen bey dem Landesherrn weg; und ſollte er ſich dennoch dergleichen erlauben, ſo iſt er ja, wie jeder andere pflichtvergeſſende Diener, der ſtrengſten Ahndung der Regierung unterworfen. Ergiebt es ſich aber, daß die an ihn gebrachten Beſchwerden gegen die rechtsverwaltenden Behörden grundlos ſind; ſo wird er die Denuntianten zur Verantwortung ziehen, und den Gerichten zur Beſtrafung übergeben.

Nach der weſtphäliſchen Gerichtsverfaſſung war der Staatsanwald außerdem verpflichtet, in

mehreren

mehreren Sachen ſogenannte Anträge zu machen. Von dieſer Einrichtung habe ich — ausgenommen im peinlichen Proceſſe, wo jener Beamte als Ankläger auftrat — faſt gar keinen Nutzen bemerkt. Denn in der Regel enthielten ſolche Anträge nichts, als was die Partheien geſagt hatten, und worauf die Richter ſchon von Amtswegen Rückſicht nehmen mußten. Daher kam es denn auch, daß der Antrag des Procureurs oft nur darin beſtand, daß er keine Anträge zu machen habe.

Ich weiß wohl daß das Mangelhafte der Anträge der Staatsanwälde größtentheils darin lag, daß ſie den Zweck ihres Amtes in dieſer Hinſicht nicht genau kannten. Nach dem Geiſte des Inſtitutes ſollten dieſe Beamten nach beendigten Verhandlungen der Partheien, deren Anträge nach dem Geſetze, hinſichtlich ihrer Zuläſſigkeit, entwickeln und prüfen. Sie ſollten die anzuwendenden Geſetzbeſtimmungen erklären und auseinanderſetzen. Man beabſichtigte auf dieſe Weiſe, dem Gerichte das, was das Geſetz für dieſen einzelnen Fall vorſchreibe, und wie es anzuwenden ſey, klar unter die Augen halten, und ſo hieng unverkennbar dieſe Function der Staatsanwälde

mit

mit der ihnen obliegenden Verbindlichkeit, über die Beobachtung der Geſetze zu wachen, genau zuſammen. Indeſſen muß man bey der Anwendung eines ſolchen Inſtituts in Deutſchland ja nicht unbeachtet laſſen, in wiefern daſſelbe mit der beſtehenden Verfaſſung der Gerichte und der Form des gerichtlichen Verfahrens zuſammenhängt. In Frankreich und Weſtphalen hätten jene Anträge wirklich von großem Nutzen ſeyn können, einmal weil die Tribunäle, bey denen die Staatsanwälde angeſtellt waren, die eigentlichen Gerichte der erſten Inſtanz bildeten, hier in der Regel alle Sachen angebracht werden mußten, und folglich keine Sache von Bedeutung der Aufmerkſamkeit des Kronanwaldes entgieng; zweytens aber weil es bey der ſo dürftigen mündlichen Verhandlung von ſehr großem Nutzen ſeyn konnte, wenn den Richtern die Sache nebſt den Gründen nochmals vorgetragen wurde. In Deutſchland hingegen fällt der letzte Zweck ganz hinweg, da bey der Verhandlung der Sachen in Schriften oder zu Protocolle, der Richter vollſtändige Acten vor ſich hat, und es ihm erlaubt iſt, dieſe ſorgfältig zu prüfen, und alle Gründe der Partheien mit Muße gegen einander abzuwägen, ehe er das

Urtheil ſpricht. Der Staatsanwald alſo würde hier nichts anders thun können, als was der Richter ſelbſt zu erforſchen hat. Hiebey darf dann auch nicht unbeachtet bleiben, daß in Deutſchland der Staat ſich um die Geſetzmäßigkeit der Rechtsſprüche nur inſofern bekümmert, als die Partheien als Betheiligte auftreten, und daß ſich hierin die franzöſiſche Geſetzgebung weſentlich von unſern bisherigen Anſichten unterſcheidet. Endlich aber würden die Anträge der Juſtiz-Commiſſarien auch ſchon deshalb den beabſichtigten Zweck bey uns nicht erreichen, weil die Gerichtsverfaſſung ſo ſehr von der Franzöſiſchen abweicht, alle Sachen in erſter Inſtanz vor die Untergerichte kommen, und begreiflich nicht bey jedem derſelben ein Staats-Anwald ſeyn kann.

Ich glaube daher daß es hinreichend für den Zweck eines ſolchen Inſtituts in Deutſchland iſt, wenn der Commiſſarius nur dafür ſorgt, daß die, für deren Vertheidigung er ſorgen ſoll, gehörig vertreten ſind; die Art der Vertheidigung aber — wo er nicht ſelbſt als Advocat des Landesherrn auftreten muß — dem gewählten Anwalde oder Curator, welche dafür verantwortlich ſind, lediglich überläßt.

Nach

Nach allen dieſen Bemerkungen, wird alſo ein beſonderer Caſſationshof völlig entbehrlich, da die Gerichte über eigentliche Nullitäten, ohne Rückſicht auf die Appellationsſumme, zu erkennen berechtigt ſind, und eine ſtete Aufſicht über die Juſtizpflege durch das Inſtitut der Juſtiz-Commiſſarien, deren oberſte Behörde das Juſtizminiſterium iſt, erreicht wird.

Aber ein vorzüglicher Punct, welchen man zu den wichtigſten Zwecken des Caſſationshofs zählt, darf unſerer Aufmerkſamkeit nicht entgehen, wie nämlich Einheit in der Rechtsſprechung zu befördern, und der immer mehr überhand nehmende Einfluß der Präjudizien zu verhindern ſey. Mag die alte Geſetzgebung beſtehen, oder eine neue an ihre Stelle treten; mag dieſelbe von dem Grundſatze ausgehen, daß ein Geſetz nur allgemeine Rechtsſätze in großen Umriſſen aufſtellen, und dem Richter ihre Anwendung auf die vorkommenden Fälle überlaſſen, oder ſo viel als möglich in das Detail der Möglichkeit ſich verliehren müſſe: nie wird es verhindert werden, daß nicht erhebliche Zweifel bey der Anwendung entſtehen, welche von den verſchiedenen Gerichten, oft auf eben ſo verſchiedene Weiſe gelöſet werden, und hier iſt

dann

dann die Quelle jenes ewigen Schwankens in der Juſtizverwaltung, jener Aengſtlichkeit der Gerichtshöfe, und aller der Präjudizien, welche faſt in allen Ländern ein beſonderes Studium veranlaſſen.

Daß ein Inſtitut wie der franzöſiſche Caſſationshof nicht geeignet iſt, dieſem Uebel vorzubeugen, hat uns die Erfahrung gelehrt — da die Gerichte nicht verpflichtet ſind, ſich die Entſcheidungen deſſelben eher zur Richtſchnur dienen zu laſſen, bis der Fall zur authentiſchen Interpretation gekommen iſt, und die ſogenannte jurisprudence in Frankreich iſt ja bekanntlich faſt ein wichtigeres Hülfsmittel bey der Juſtizpflege, als die Kenntniß der Geſetze ſelbſt, wozu freilich das Mangelhafte dieſer die erſte Veranlaſſung gegeben hat.

Noch immer haben ſich unmerklich die Obergerichte auf dieſem Wege zum Geſetzgeber erhoben, und man fängt an einen Rechtsfall weniger nach den geſetzlichen Principien, als nach den Präjudizien zu beurtheilen, zumal es weit bequemer iſt, ſich, ſtatt aller mühſamen Deductionen, nur auf frühere Urtheile zu beziehen. Spricht auch ein Untergericht nach anderen Grundſätzen,

ſo

ſo weiß man doch ſchon im Voraus, daß das Obergericht reformiren werde, und nur ſelten und ungern wird ein Juſtizhof von der einmal angenommenen Meinung abgehen, welches, wenn es geſchieht, neue Verwirrungen veranlaßt. Nur eine beſtändige Geſetzcommiſſion, unabhängig von den Juſtizhöfen, wird dieſem großen Uebel abhelfen können. Sie beobachtet die Erkenntniſſe der höheren Gerichte, und läßt ſich zu gewiſſen Zeiten die wichtigſten Streitfragen nebſt deren Entſcheidung mittheilen; wobey die Thätigkeit der Juſtiz-Commiſſarien eine neue Gelegenheit erhalten würde, dem Staate zu nutzen. So wird dann dasjenige gleich anfangs erreicht, was bey dem franzöſiſchen Caſſationshofe auf Umwegen erſt dann erreicht wird, wenn ſich die Gerichte an die Caſſationsgründe nicht kehren, und von Neuem den caſſirten Urtheile gemäß erkennen. So beſchränkt der Blick des Richters, in Rückſicht der beſonderen Umſtände des zu entſcheidenden Falles war, und daher durch ihre Einheit in der Rechtsſprechung nie erreicht werden kann; deſto umfaſſender iſt die Anſicht der Geſetzgebungscommiſſion, welche, vertraut mit allen bey Abfaſſung und Erläuterung eines Geſetzes zu faſſenden größeren allgemei-

gemeineren Anſichten, die Frage nach allen dabey zu berückſichtigenden Beziehungen prüſt, ſie dann auf immer für alle Gerichte entſcheidet, und nach Genehmigung des Regenten bekannt machen läßt. Doch es würde zu weit führen hier die innere Organiſation einer ſolchen Commiſſion näher zu entwickeln. Gewiß verdient über dieſen ſo wichtigen Gegenſtand die Abhandlung in Gönners Archiv für die Geſetzgebung Band 2. S. 277. berückſichtigt zu werden.

F.

F.

Gerichtsſtand.

Nach der weſtphäliſchen Verfaſſung kannte man keinen perſönlichen befreiten Gerichtsſtand in bürgerlichen Rechtsſtreitigkeiten, und nur einige Sachen, ohne Rückſicht auf perſönliche Verhältniſſe der Partheyen, waren ihrer beſonderen Beſchaffenheit wegen, an beſondere Gerichte, z. B. Präfecturräthe ꝛc. verwieſen. Nach der deutſchen Gerichtsverfaſſung dagegen giebt es mehrere befreite Gerichtsſtände der Perſonen und Sachen. So verſchiedenartig die Entſtehungsgründe der befreiten Gerichtsſtände ſind, ſo wird man doch bey einer genaueren Prüfung bald finden, daß ſie jetzt, nach der veränderten Staats- und Gerichtsverfaſſung, und nachdem die perſönlichen Verhältniſſe gewiſſer Claſſen der Unterthanen gegen den Landesherrn wo nicht gänzlich aufgehoben, doch ſehr modificirt worden, faſt gänzlich unzureichend ſind die erwähnten Privilegien zu rechtfertigen, und

ſchwerlich wird man aus der Natur der Sache irgend einen befriedigenden Grund für die bloß perſönlichen Befreiungen auffinden können. Die Erfahrung hat es nur zu lange bewährt, wie nachtheilig die daraus entſtandenen Folgen geweſen ſind, und niemand wird es leugnen, daß jene Befreiungen dem allgemeinen Grundſatze, daß vor dem Geſetze und dem Richterſtuhle kein Anſehn der Perſon gelte, widerſprechen, und daß, da alle Staatsbürger zu dem Regenten in gleichem Verhältniſſe ſtehen, ſie auch alle der unter ſeiner Autoriſation ausgeübten Gerichtsbarkeit gleichmäßig untergeben ſeyn müſſen. Wie ſehr muß es aber nicht das Vertrauen des Unterthanen, welcher keinen privilegirten Gerichtsſtand genießt, ſchwächen, wenn er ſieht, daß er zwar von ſeinem gewöhnlichen Unterrichter Recht nehmen muß, wenn ihn z. B. ein Adelicher oder ein Prediger verklagt, er dagegen, wenn jener ihn zu einer Klage nöthiget, bey einem anderen Gerichte klagen muß; — als wenn der Unterrichter nicht dem einen ſo gut wie dem anderen Recht zu ſprechen vermöchte, wenn dieſer oder jener Kläger iſt; oder als wenn ein Adelicher dann eine andere Perſon ſey, wenn er in der Eigenſchaft des Klägers auftritt, als wenn er Verklagter

klagter iſt. Eben ſo auffallend zeigt ſich das Inconſequente in dieſen Privilegien darin, daß ſie doch dann ceſſiren ſollen, wenn ſich ein forum ſpeciale z. B. das des Contracts, der belegenen Sache rc. begründen läßt; warum iſt denn jetzt der Privilegirte geeigenſchaftet vor dem Unterrichter Recht zu nehmen, da doch in Hinſicht des Streitgegenſtandes kein ſolcher Unterſchied ſtatt findet, welcher das perſönliche Privilegium aufhöbe. Hieneben iſt beſonders der große Nachtheil in Betracht zu ziehen, welcher darin liegt, daß die Unterthanen, ſelbſt wegen der geringſten Summe verpflichtet ſind gewiſſe Perſonen vor einem Obergerichte belangen zu müſſen, wo durch die unvermeidliche Zuziehung des Advocaten und Procurators, und durch die oft ſo bedeutenden Gerichtsgebühren, leider nur zu oft, ſchon im Anfange des Proceſſes, die Koſten den Streitgegenſtand überſteigen. Wie oft hat dieſes nicht ſchon ärmere Unterthanen verhindert Rechtshülfe zu ſuchen; wie manche ihrer gerechten Forderungen iſt dadurch verlohren worden, und wie ſehr hat es nicht die Erfahrung gezeigt, daß ſolche Privilegirte, der die Klage erſchwerenden Hinderniſſe wohl bewußt, ihren Gläubigern die Zahlung ihrer rechtmäßigen Forderungen vorenthalten haben.

Ja ich glaube, daß bey unpartheiiſcher Prüfung dieſer Puncte nur eine Stimme über die Nothwendigkeit und den Nutzen der Aufhebung der bloß perſönlich befreiten Gerichtsſtände ſeyn wird. Noch mehr ich bin verſichert, daß ſelbſt die Privilegirten, welche von keinem falſchen Vorurtheile befangen ſind, dieſe Aufhebung wünſchen, da ſie ſelbſt am Mehrſten dadurch leiden; denn werden ſie verurtheilt, ſo fällt eine ungleich bedeutendere Koſten-Laſt auf ſie, als wenn das Verfahren vor dem Unterrichter ſtatt hat; und wenn ſie von der Klage entbunden werden, muß es ihnen doch wahrlich ſehr gleichgültig ſeyn, ob dieſes von einem Unterrichter oder höheren Richter geſchieht.

Nur dann, wenn etwa bey einer gewiſſen Claſſe von Unterthanen beſondere abweichende Verhältniſſe eintreten, oder wohl gar beſondere, von den Grundſätzen des gemeinen Rechts abweichende Geſetze zur Anwendung kommen, oder ſonſt überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls eintreten, läßt ſich eine Ausnahme rechtfertigen, und dieſes würde z. B. bey dem beſonderen Gerichtsſtande der Studirenden auf hohen Schulen der Fall ſeyn. Daſſelbe würde aber auch dann ſtatt finden, wenn Verträge oder ausdrückliche von den

Lan-

Landesherren beſtätigte Privilegien die Ausnahme begründen können.

Ob es aus politiſchen Gründen rathſam gefunden werden könne, die höchſten Staatsbeamte in erſter Inſtanz den Obergerichten zu unterwerfen, weil vielleicht ihre hohe Würde, ihr ausgedehnter Einfluß, und das untergeordnete Verhältniß der Richter zu ihnen einen nachtheiligen Einfluß auf die Unbefangenheit haben möchte, wage ich nicht zu entſcheiden, da ſolche Ausnahmen, wenn auch aus anderen Gründen rathſam, doch rechtlich nicht begründet werden könnten, ohne eine Pflichtverletzung der Unterrichter zu ſupponiren.

Dagegen wird ſich ein beſonderer Gerichtsſtand in allen den Fällen vertheidigen laſſen, wo in der Sache ſelbſt, welche der Gegenſtand des Verfahrens iſt, Gründe liegen, weshalb dieſelbe nicht von den gewöhnlichen, ſondern von beſonderen Gerichten entſchieden werden, die ſich ausſchließlich mit jenen Gegenſtänden beſchäftigen, und die dabey zu berückſichtigenden Verhältniſſe genauer als die ordentlichen Gerichte zu beurtheilen im Stande ſind. Dahin rechne ich die Geiſtlichen: Kriegs: Lehns: Berg: und Handels: Gerichte, bey denen alſo nicht die Qualität der Perſon, ſondern der

Sache dergeſtalt entſcheidet, daß ſie dann immer zu der Cognition jener beſonderen Gerichte gehört, ſobald ſie die dazu gehörigen beſonderen Verhältniſſe betrift. So würde alſo ein Geiſtlicher in allen Sachen vor dem Conſiſtorio zu belangen ſeyn, und auch ſelbſt dort klagen müſſen, welche die Ausübung ſeines Amts, die Religion, oder ſonſt Sachen betreffen, welche durch Geſetze des geiſtlichen Oberhaupts beſtimmt ſind, nicht aber in Fällen, welche auf dieſe Verhältniſſe keine Beziehung haben.

G.

Advocaten — Procuratoren.

Ueber die dringende Nothwendigkeit einer beſſern Einrichtung des Advocatenſtandes hier noch etwas zu ſagen, würde überflüſſig ſeyn, da das, was darüber zu ſagen iſt, bereits vor mehreren Jahren von einem achtungswürdigen Rechtsgelehrten (von Ramdohr) erſchöpfend entwickelt iſt. Nur ein Paar Worte über die Bildung zum Advocatenſtande in Rückſicht der letzten deshalb gegebenen Vorſchriften mögen mir erlaubt ſeyn.

Man hat geglaubt, die Bildung dadurch zu vervollkommnen, daß man den Candidaten verpflichtete, nach Beendigung der academiſchen Studien ein Jahr bey einem Advocaten zu arbeiten. Ich glaube kaum daß ein unzweckmäßigeres Mittel erſonnen werden konnte. Denn

1) hätte man doch zuförſterſt die Advocaten verpflichten müſſen, einen Candidaten auf dieſe Art ein Jahr in die Lehre zu nehmen, wenn man

man nicht die Verordnung gleich Anfangs faſt gänzlich unwirkſam machen wollte. Geſetzt nemlich, der Candidat findet keinen Advocaten der ihn annehmen will, ſo iſt ihm ja der erwählte Stand gänzlich verſchloſſen! Aber angenommen auch, er fände Gelegenheit auf dieſe Weiſe der Vorſchrift ein Genüge zu leiſten; in wie wenigen Fällen wird dadurch für die zweckmäßige Bildung etwas gewonnen — ohne einmal davon zu reden, daß ſich Advocaten dieſes Lehrjahr oft theuer bezahlen laſſen. Hat der Candidat das Unglück zu einem unwiſſenden Sachwalter zu kommen, ſo wird er den Stand nur von ſeiner ſchlechteſten Seite kennen lernen, und, ſelbſt verbildet, früh zu einer Geiſſel der Unterthanen reifen. Hat er das Glück zu einem geſchickten und redlichen Mann zu kommen; ſo ſind Sachwalter dieſer Art gewöhnlich ſo mit Arbeiten überhäuft, daß es ihnen, wenn auch nicht an gutem Willen, doch gewiß an Zeit fehlt ſich mit dem Candidaten ſo zu beſchäftigen, ſeine Arbeiten ſo ſorgfältig durchzuſehen, und ſich belehrend mit ihm darüber zu unterhalten, als es erforderlich ſeyn würde, um den beabſichtigten Zweck zu erreichen. — Oder be-

ſteht

ſteht die Bildung der Advocaten etwa darin, zu ſehen, wie die Schriften mundirt, expedirt, die Deſerviten und Auslagen in Bücher einge⸗tragen und Koſtenrechnungen extrahirt werden? Sehr lebhaft fühlte der Studierende das Un⸗zweckmäßige ſolcher Verfügungen und umgieng ſie dadurch, daß er in dem letzten Jahre ſeines academiſchen Aufenthalts einen Advoca⸗ten bat, ihn in die Liſte der Lernenden einzu⸗tragen; beſuchte ihn zu Zeiten, fertigte wohl ein Avenir oder Placet an, und erhielt dann nach einem Jahre das Zeugniß über das glück⸗lich vollendete Lehrjahr. Nein, auf dieſem Wege wird gewiß die Bildung des Advocaten nicht befördert. So lange dieſer Stand nicht völlig in die Reihe der Staatsinſtitute einran⸗girt und organiſirt iſt; ſo lange der ausgezeich⸗net geſchickte und redliche Mann nicht eine Ehre darin findet, der Aufnahme in dieſes Inſtitut würdig zu werden, Unwiſſenden und Unredli⸗chen aber die Zulaſſung verſagt oder wieder ent⸗zogen wird: ſo lange können die Advocaten nicht als die Werkzeuge der Ausbildung junger Män⸗ner angeſehen werden. Bis dahin würde das einzige Mittel ſeyn geſchickte Advocaten zu

bil⸗

bilden, zuerſt die größte Strenge in Rückſicht der Zeugniſſe des academiſchen Fleißes vorzuſchreiben. Regierungen würden beſonders darüber ſorgfältig zu wachen haben, daß auf ihren Univerſitäten von Männern, welche ſelbſt hinreichende practiſche Bildung haben, practiſche Uebungen gedoppelter Art ununterbrochen gehalten würden, einmal ſolche, welche im Allgemeinen den Studierenden in der Ausarbeitung der verſchiedenen juriſtiſchen Aufſätze, und in mündlichen Vorträgen üben, (das was man gewöhnlich mit dem Namen juriſtiſche Praxis zu bezeichnen pflegt;) und 2tens ſolche, welche ausſchließlich dem gerichtlichen Verfahren in Civil- und Criminalſachen gewidmet ſind. Diejenigen welche glauben, daß ſolche practiſche Uebungen von wenig Nutzen ſind, müſſen keinen Begriff ſolcher Vorübungen haben, die, wenn ſie, was ich voraus ſetze, nicht blos das Formelle lehren, ſondern durch Mittheilung wirklicher Rechtsfälle und deren Bearbeitung die Beurtheilungskraft des Lernenden ſchärfen; und ihm eine gewiſſe Sicherheit in der Behandlung der Rechtsſachen geben, gewiß eben ſo unentbehrlich als nützlich ſind. Nur verpflichte

man

man die Lehrer aufs Neue, mit der ſtrengſten Unpartheilichkeit die Zeugniſſe nicht allein über den Fleiß, ſondern auch über die Fähigkeiten, welche gerade bey den fortdauernden Ausarbeitungen am richtigſten beurtheilt werden können, auszuſtellen, und man laſſe niemand zum Examen, der nicht auf dieſe Weiſe ſeine Fähigkeit zu documentiren vermag.

Bey der Prüfung ſelbſt werden ein paar ſchriftliche Ausarbeitungen, bey denen die Möglichkeit der Hülfe anderer gänzlich entfernt iſt, den Grad der Kenntniſſe weit mehr beurkunden, als ein langes mündliches Examen, bey dem oft der Geſchickteſte, wegen zu großer Aengſtlichkeit, nicht ſo antwortet, wie es erwartet wird. Iſt er dann fähig befunden worden; ſo verpflichte man ihn, ein Jahr lang den Sitzungen eines Gerichts — und iſt es thunlich, ein halbes Jahr denen eines Untergerichts, und ein halbes Jahr denen eines Obergerichts — ununterbrochen beizuwohnen, ohne ihm jedoch dadurch das Recht bey anderen Gerichten zu practiciren zu nehmen. Kann ſich der angehende Advocat in jenen Gerichtsſitzungen auch nicht unmittelbar in den Geſchäftsgang eines Sach-

wal-

walters einweihen; ſo ſieht und hört er doch den Gang und die Behandlung der Sachen, und hat Gelegenheit Acten zu leſen, eine Beſchäftigung welche nicht genug empfohlen werden kann. Hat er dann Hofnung, daß bey fortdauerndem Fleiße und Beweiſen ſeiner Geſchicklichkeit und Rechtſchaffenheit, auf ſeine Beförderung zu Staatsämtern Rückſicht genommen, oder er ſonſt, etwa durch Beilegung eines ehrenden Titels belohnt würde; ſo wird ſich bald der Advocatenſtand zu der Höhe erheben, auf welcher ihm Achtung und Beifall nicht entſtehen kann.

H.

H.

Huiſſiers.

Eine der weſentlichſten und in ihren Folgen höchſt wichtigen Verſchiedenheiten der neueren und älteren Verfaſſung lag in dem Unterſchiede zwiſchen einer decernirenden und exequirenden Juſtiz. Jene ruhete in den Händen der Gerichte, dieſe war einer beſonderen Behörde, den Huiſſiers anvertraut. Die Richterfunction blieb hiernach, im ſtrengſten Sinne des Worts, auf die Declaration deſſen beſchränkt, was zwiſchen den ſtreitenden Theilen Rechtens war. Nur bey einzelnen Theilen der Executionen wurde die Thätigkeit des Richters bemerkbar, und die Mißgriffe des Vollziehungszwangs kamen nur in ſo fern zur Kenntniß des Richters, als ſie Stoff zu neuen richterlichen von den Partheien nachzuſuchenden Entſcheidungen darboten. Die Erfahrung hat das Unzweckmäßige und Nachtheilige dieſer

Ein-

Einrichtung ſo evident erwieſen, daß wohl Niemand mehr zweifelhaft ſeyn kann, wie ſehr der deutſchen Gerichtsverfaſſung der Vorzug gebührt. Wenn der letzte Zweck alles gerichtlichen Verfahrens der iſt, das Urtheil des Gerichts zu realiſiren; ſo kann man doch wahrlich nicht ſagen, daß die Execution nicht zu den Functionen des Richters gehöre, welche damit vielmehr auf das Innigſte verwebt iſt. Wie konnte man je Leuten, größtentheils ohne alle Rechtskenntniſſe, ohne hinreichende Erfahrung und Einſicht es anvertrauen, über das Vermögen der Partheien durch Executionen zu disponiren, deren Zuläſſigkeit oft die ſorgfältigſte Prüfung des Richters erfordert! Man werfe ja nicht ein, daß bey etwaigen Mißgriffen durch Oppoſitionen die Hülfe der Gerichte habe implorirt werden können; denn die Nachtheile, welche aus einer Execution für das Vermögen und die Ehre der Unterthanen entſtehen können, ſind oft ſo groß, daß ſelbſt die ſchnellſte richterliche Hülfe ſolche nicht wieder gut zu machen vermag, zumal wenn es den Partheien oder Exequirenden an Mitteln zum Schadensersatz fehlt. Unverkennbar ſind alſo die Vorzüge des deutſchen Proceſſes, nach welchen die Gerichte, welche das zu voll=

vollziehende Urtheil geſprochen haben, die Execu- tionen und die Art derſelben verfügen, und unter ihrer ſteten Aufſicht und Anleitung die Unterbe- dienten die vorgeſchriebenen Handlungen vollziehen laſſen. Wirklich es bleibt hierbey nichts zu wün- ſchen übrig, als daß unter den Executionsmitteln das unzweckmäßigſte von allen, die Einlegung der Wache, aufgehoben werde, welches nur in ſehr wenigen Fällen zum Ziele führt, in den mehrſten aber den Schuldner gänzlich ruinirt.

I.

Sporteln.

Ob der Staat überall berechtigt ſey, dafür, daß er dem Unterthan bey ſtreitigen Rechtsverhältniſſen ſeine Hülfe angedeihen läßt, Geld zu fordern, iſt eine Frage, über welche ſchon viel geſtritten iſt. Daß der Bürger von dem Staate Schutz ſeiner Rechte verlangen kann, wird niemand bezweifeln; allein daß der Staat durch die gewöhnliche verhältnißmäßige Beſteuerung der Bürger ſchon verpflichtet ſey, zu der Erreichung jener Abſicht die erforderlichen Anſtalten allein zu unterhalten, würde nur dann angenommen werden können, wenn die Abgaben namentlich auf dieſen Zweck mit berechnet wären. So wenig dieß nun in den mehrſten Staaten der Fall iſt, ſo unbillig ſcheint es mir auch zu ſeyn, eine ſolche Abgabe einzuführen. Durch Rechtsſtreitigkeiten wird nur die Sicherheit der Rechte Einzelner gefährdet; wie könnte man aber Allen zumuthen, die dadurch

durch veranlaßten Koſten mitzutragen. Nur der, welcher dem anderen auf eine unrechtmäßige Weiſe Schaden zufügt, iſt verbunden denſelben allein zu tragen, und in Fällen wo die factiſchen Verhältniſſe ſo verwickelt ſind, daß ſich dem einen oder anderen Theile kein Vorwurf machen ließe, welcher die Verbindlichkeit zum alleinigen Koſtenerſatz begründete, würden beide Theile verbunden ſeyn, den gehabten Schaden zu tragen. Schwerlich wird ein Landesherr daher die Rechtspflege ganz unentgeldlich adminiſtriren laſſen, und ſo die Proceßſucht noch mehr befördern, zumal da dasjenige, was die Partheien zu entrichten haben, nur ein unbedeutender Beytrag zu den großen Ausgaben iſt, welche dem Staate durch die Rechtspflege veranlaßt werden.

Dagegen iſt nicht zu verkennen, daß das Sportelweſen einer durchgreifenden Reform bedarf, da die mehrſten Klagen über das Sportuliren völlig gegründet ſind. Das Erſte was hierbey geſchehen müßte; iſt die Aufſtellung einer für das ganze Land geltenden Sporteltaxe. Schon darin liegt in vielen Ländern die Quelle ſo vieler Inconvenienzen, daß verſchiedene Provinzen, ja was noch weit ſchlimmer iſt, verſchiedene einzelne Ge-

richte ihre beſondere, und oft ſo bedeutend abweichende Taxen haben. Zwar giebt es hin und wieder allgemeine Taxen für Unter- und Obergerichte; aber theils betreffen ſie nur Handlungen der ſtreitigen Gerichtsbarkeit, und berühren die Gebühren der freywilligen Gerichtsbarkeit (gewöhnlich die bedeutendſten) nicht; theils ſind ſie ſehr unvollſtändig; theils endlich ſo alt, daß ſie auf die jetzige Art der Rechtspflege, ja auch auf die Bedürfniſſe des Lebens — welche doch einmal zum Theil von den Sporteln beſtritten werden ſollen — nicht mehr anwendbar ſind. Eine höchſt nachtheilige Folge von allen dem iſt denn auch geweſen, daß jene Taxen faſt durchgängig überſchritten wurden.

So wenig nun irgend jemand die dringende Nothwendigkeit einer neuen und allgemeinen Sporteltaxe verkennen wird, ſo ſchwer dürfte die Entſcheidung der Frage ſeyn, nach welchen Grundſätzen die Anſätze beſtimmt werden ſollen. Die Geſetzgebungen giengen bisher dabey von dem Grundſatze aus, daß entweder die Größe des Streitgegenſtandes, oder die Mühe der anzuwendende Maaßſtab ſeyn müßte. Die Erfahrung wird es entſcheiden dürfen, daß der erſte allge-

mein

mein angewandt gewiß nicht der richtige iſt. Was ich hier ſage, gilt ſowohl von der Taxe der Gerichts= als Advokaten=Gebühren. Wollte man dafür als Grund anführen, daß der, welcher einen bedeutenden Streitgegenſtand in Anſpruch nehme, auch mehr zu bezahlen im Stande ſey, als der, welcher weniger fordere; ſo würde dieſer Grund 1) ſchon deshalb nicht durchgreifen, weil es oft der Fall iſt, daß jemand einen bedeutenden Gegenſtand einklagt, aber dennoch arm iſt, z. B. ein verſchuldetes Grundſtück; dann aber trifft ja 2) die Bezahlung der Gebühren nicht immer den Kläger, ſondern ſehr oft den vielleicht verarmten Verklagten, und 3) endlich ſteht der Betrag des Proceßgegenſtandes an und für ſich mit der Arbeit der Richter und Anwälde in gar keiner Verbindung. Sporteln können nicht wohl als Steuern vom Vermögen angeſehen, ſondern müſſen mehr als eine Vergütung der gehabten Mühe betrachtet werden. Von dieſem Geſichtspuncte, ſcheint es, müſſe man ausgehen, und den Satz aufſtellen: "was dem Anwalde und Richter mehr Mühe macht, muß höher bezahlt werden als das, was ihm leichter wird". Demnächſt aber läßt es ſich nicht verkennen, daß in den Fällen der angegebenen Art

 ein

ein Unterſchied in Rückſicht des Streitgegenſtandes billig iſt, da es unverhältnißmäßig ſeyn würde, für die Bemühung in einer unbedeutenden Sache eben ſo viel entrichten zu müſſen, als in einer Sache, deren Gegenſtand von höherem Werthe iſt. Es liegt ja ſchon in allen Verhältniſſen des bürgerlichen Lebens, daß bey Gegenſtänden von geringem Werthe weniger bezahlt wird; und oft iſt der Schluß auch richtig, daß bey geringen Proceßobjecten auch das Vermögen der Partheien nicht bedeutend iſt. Freylich wird jeder fühlen, daß alle dieſe Sätze keine ganz feſte Grundlagen ſind, aus welchen ſich mit ſtrenger Conſequenz die einzelnen Anſätze einer Sporteltaxe beſtimmen ließen; allein dieß iſt auch unmöglich, und es iſt ſchon viel gewonnen, hier ſo viel als möglich die Mittelſtraße zu halten, und das Verhältniß zwiſchen der Größe des Streitgegenſtandes und der Mühe einigermaßen zu beſtimmen. Dieſemnach, würde ich glauben, müſſe man unterſcheiden I. alle ſolche Geſchäfte, auf welche der Streitgegenſtand überall keinen Einfluß hat, und bey denen die Mühe in allen Fällen dieſelbe iſt. Dahin rechne ich 1) alle gerichtliche Verfügungen ohne Ausnahme, wenn ſie keine Entſcheidung der Sache ſelbſt enthalten:

2) alle

2) alle Bemühungen der Anwälde, welche auf die Deductionen der Rechte der Partheien keine unmittelbare Beziehung haben, z. B. Contumacial-Anträge, Friſtgeſuche, Termine, welche nur die Leitung des Proceſſes betreffen, z. B. Agnitionen, Zeugen-Production, Copialien ꝛc. Für alle dieſe Bemühungen müßte eine unveränderliche Taxe feſtgeſetzt werden. Hiervon würden aber II. die Handlungen zu unterſcheiden ſeyn, welche a) in Rückſicht der Gerichte die Entſcheidung, b) in Hinſicht der Sachführer die eigentliche Vertheidigung der Partheien, z. B. Klage, Exception, Replik, Duplik, Beweisantretung, Deduction aus der Beweisführung, Rechtfertigung der Rechtsmittel ꝛc. betreffen. Bey dieſen würde ich zuförderſt die Art des Verfahrens dahin unterſcheiden, ob ſie ſummariſch verhandelt würden, oder im ordentlichen Proceſſe. In jenem Falle würde die Taxe etwa um die Hälfte geringer ſeyn, als da, wo ein ordentlicher Proceß, alſo förmliches ſchriftliches Verfahren ſtatt findet; denn in dem letzten Falle iſt in der Regel die Mühe der Anwälde und Richter weit bedeutender, als in jenen Fällen. Wären ſo dieſe beiden Hauptabtheilungen gemacht; ſo dürften nun in

jeder Claſſe die Gebühren nach der Größe des Gegenſtandes erhöhet oder erniedrigt werden; wobey jedoch nicht zu viel Claſſen gemacht werden dürften. Dieſem zufolge würde alſo in Anſehung der Taxe für die Gerichte, z. B. für ein Definitiv-Urtheil im ordentlichen Proceß, vollſtändig entworfen, nach den obigen Bemerkungen angeſetzt: bey Gegenſtänden von 100 bis 300 Rthl. 4 Rthlr., — von 50 bis 100 Rthlr., 3 Rthlr.; — unter 50 Rthlr., 1½ Rthlr.; — über 300 bis 1000 Rthlr., 6 Rthlr.; — von 1000 bis 10000 Rthlr., 10 Rthlr.; und drüber von jedem 1000 Rthlr. 1 Rthlr. mehr; jedoch würde der Anſatz nie die Summe von 20 Rthl. überſteigen dürfen. Im ſummariſchen Proceſſe würde von allen dieſen Anſätzen nur die Hälfte bezahlt. Dagegen würden die Gebühren für die den Proceß leitenden Decrete allgemein auf 4 Ggr. feſtgeſetzt werden können, da hiebey der Unterſchied in Anſehung der Mühe ſo gering iſt, daß er keinen Einfluß auf die Gebühren äußern dürfte. Bey den mündlichen Verhandlungen würde ebenfalls der Zweck derſelben einen Unterſchied begründen, und die Termine, in welchen nur eine einfache den Proceß leitende Handlung vorgenommen wird, etwa mit 8 Ggr. bezahlt wer-

werden. Sind aber in demſelben weitläufigere Geſchäfte vorzunehmen, z. B. Zeugenverhör, Eidesleiſtung ꝛc. ſo würden die Gebühren verhältnißmäßig zu erhöhen ſeyn, ohne dabey jedoch auf die Größe des Streitgegenſtandes Rückſicht zu nehmen. Nur bey den ſo überaus wichtigen Terminen zum Verſuch der Güte, würde ich vorſchlagen die gewöhnliche Taxe für den Fall zu beſtimmen, wenn der Vergleich nicht zu Stande kömmt; gelingt es dagegen dem Richter durch eine Ausſöhnung den Proceß beyzulegen; ſo würde ihm für das Verfahren die Hälfte der oben vorgeſchlagenen Urtheilsgebühren zuzubilligen ſeyn. Nach dieſen Anſichten würden dann auch die Deſerviten der Sachwalter beſtimmt werden können. Billig ſcheint es, daß dieſe Taxe um die Hälfte erhöhet wird, wenn die Handlungen bey den Appellationsgerichten vorkommen, und daß ſie noch einmahl ſo hoch ſteigen, wenn eine Sache bey dem Oberappellationsgericht verhandelt wird. Es liegt vor Augen, daß dieſe Vorſchläge zu einer Sporteltaxe, welche ich nur in einigen allgemeinen Umriſſen habe andeuten wollen, im Einzelenen, nach der Beſchaffenheit der verſchiedenen Handlungen mannichfaltige Modificationen erleiden müſſen, deren nähere Beſtimmung aber außer den Gränzen meines Zwecks liegt.

Das

Das bisher Geſagte gilt begreiflich nur von Handlungen der ſtreitigen Gerichtsbarkeit. Eben ſo nothwendig iſt es aber auch für eine genaue Beſtimmung der Gebühren der Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit zu ſorgen, weil in Hinſicht dieſer die Verſchiedenheit und das Ungewiſſe in den Anſätzen noch weit drückender iſt, als in den vorigen Fällen. Da hier die Bemühungen der Gerichte nur bey den verſchiedenen Claſſen der Handlungen der freywilligen Gerichtsbarkeit verſchieden, bey den einzelnen Handlungen jeder Claſſe aber größtentheils gleich ſind; ſo würde auch hier die verſchiedenen Claſſen zu trennen, und in jeder dann die Größe des Gegenſtandes, inſofern ſich dieſer beſtimmen läßt, und es keiner gerichtlichen beſonderen Prüfung bedarf, zum Maaßſtabe genommen werden können. Z. B. für Beſtätigung der Schuldverſchreibungen würde ½ Procent, und für die Aufnahme der Urkunde ſebſt, (wenn Geſchäfte dieſer Art den Gerichten fernerhin überlaſſen werden ſollten), eine beſtimmte Summe von etwa 1 Rthlr. berechnet. Daſſelbe würde bey Beſtätigung der Eheſtiftungen, Kaufcontracte, bey Depoſitis ꝛc. eintreten. In anderen Fällen dagegen wo es einer ſorgfältigen Prüfung des Richters bedarf,

darf, z. B. bey einem decreto de alienando, oppignorando würde eine allgemeine Beſtimmung der Gebühren nach Verhältniß der Mühe, ohne Rückſicht auf die Summe zweckmäßiger ſeyn, welcher denn auch bey den übrigen Vormundſchafts-Geſchäften wie z. B. Verſiegelung, Inventur, Rechnungsabnahme ꝛc der Fall ſeyn würde.

Werden auf dieſe Art die Gebühren der Richter und Anwälde ſo genau als irgend möglich beſtimmt, ſo wird dadurch der größte Theil der mannichfaltigen Beſchwerden gehoben werden, und die Richter werden ſich nicht mehr in der ſo höchſt unangenehmen Lage befinden, ſich über ihre Anſätze rechtfertigen zu müſſen, oder es wagen dürfen mehr zu nehmen als ihnen zukommt, da das Publicum nun ſelbſt die Anſätze nach der allgemeinen Sporteltaxe kennt, und beurtheilen kann.

Jeder der ſich in der Lage befindet, ſtatt eines beſtimmten Gehaltes auf die Erhebung gewiſſer Sporteln angewieſen zu ſeyn, wird es erfahren haben, wie unangenehm dieſe Lage iſt, wie ſehr das Publicum geneigt iſt, die Uneigennützigkeit und Redlichkeit des Richters in Zweifel zu ziehen, und wie ſehr dadurch dem, dem Richteramt ſo nöthigen Anſehen geſchadet wird. Wäre es daher thunlich bey allen

Stel-

Stellen einen gewiſſen Gehalt feſtzuſetzen, die Sporteln aber für Rechnung des Staats erheben zu laſſen; ſo würde dieſes gewiß zu den bedeutenden Verbeſſerungen in der Juſtizverwaltung gehören. Bey der Organiſation einer ganz neuen Juſtizverfaſſung ſcheinen der Realiſirung dieſer Idee wenig Hinderniſſe im Wege zu ſtehen: deſto mehr Schwierigkeiten dürfte dieſelbe aber finden, wenn ſie bey der beſtehenden Verfaſſung ſtatt finden ſollte, wenigſtens würde es ſehr ſchwer ſeyn, auf der einen Seite dem Staate keine neue Laſt aufzubürden, und auf der anderen Seite den auf die Sporteln angewieſenen Staatsdienern nichts zu entziehen. In der That werden aber auch die mit der beſtehenden Einrichtung verknüpften Nachtheile gröſtentheils wegfallen, wenn nur eine vollſtändige und beſtimmte Sporteltaxe vorhanden iſt. Jeder Verdacht eines unrechtmäßigen Anſatzes fällt ſodann weg, und dem Gerichtsuntergebenen iſt es doch, wenn er einmahl Sporteln zu entrichten verpflichtet iſt, am Ende gleichgültig, ob dieſelben unmittelbar dem Erheber zufallen, oder erſt der Staatscaſſe berechnet werden, aus welcher ſie dann doch dem Richter, nur in einer anderen Form, wieder zufließen.

K.

K.

Anordnung der Proceßordnung.

Da es Deutſchland an einer für alle Staaten deſſelben gleich geltenden Proceßordnung — an einer Reichs-Proceßordnung fehlt, und nach der Erfahrung der letzten Jahrhunderte zu urtheilen, die Realiſirung des Wunſches eines ſolchen allgemeinen Geſetzes wohl noch weit entfernt ſeyn dürfte; ſo bleibt nichts übrig, als in den einzelnen Ländern für die Verbeſſerung und Vervollkommnung des gerichtlichen Verfahrens zu ſorgen. Auf dieſe Weiſe wird allein der große Nachtheil, daß in allen deutſchen Staaten nicht gleichförmige Juſtitz verwaltet wird, wenn auch nicht ganz aufgehoben, doch in ſeinen Folgen vermindert. Ja ich glaube, daß eine ſolche Verbeſſerung nur einmahl begonnen, die Veranlaſſung zu einer höchſt wohlthätigen Nacheiferung werden müſſe; daß, da die Proceß-Lehre jetzt auf einer gewiß hohen Stufe wiſſenſchaftlicher Cultur ſteht, und man

über

über die Grundſätze, von denen die Geſetzgebung in den wichtigſten Puncten ausgehen muß, nicht mehr zweifelhaft ſeyn kann, durch eine ſolche Nacheiferung die Juſtizpflege immer mehr vervollkommnet, und wenn auch nicht formell, doch im Weſentlichen ſelbſt unwillkührlich zu einer gewiſſen Gleichförmigkeit gebracht werden wird. Sollte es auch unvermeidlich ſeyn, daß ſich die Form des Verfahrens in zwey Hauptbranchen theilte, und in einem Theil der Länder teutſcher Zunge das gerichtliche Verfahren nach der Verhandlungs- in dem anderen nach der Unterſuchungs-Maxime geleitet werde; ſo würde dann doch auf jeden Fall dadurch ſchon unendlich viel gewonnen ſeyn, daß wenigſtens in den einzelnen Ländern das gerichtliche Verfahren auf gleichen Grundſätzen beruhte, und die mancherley oft ſich widerſprechenden Proceßordnungen in eine verſchmolzen würden.

Ein Hauptgrundſatz muß jeder Proceßordnung zum Grunde liegen, der nämlich, daß kein bürgerlicher Rechtsſtreit ohne Aufforderung des verletzten Theils, ihm die Hülfe des Staats angedeihen zu laſſen, denkbar iſt. Darauf beruhen auch unſere deutſchen Proceßordnungen ſämmtlich. Dieſer Aufforderung kann aber nur dann ein Ge-

nüge

nüge geleiſtet werden, wenn der Richter ſich von der Gerechtigkeit der gemachten Anſprüche überzeugt hat, und dieſe Ueberzeugung kann er nur dadurch erhalten, daß er von der Wahrheit der ihm vorgelegten Thatumſtände verſichert iſt, und durch eine Vergleichung derſelben mit dem Geſetze beſtimmt, ob die an ihn ergangene Aufforderung gegründet ſey. Bekanntlich haben wir in Deutſchland zwey ganz verſchiedene Wege auf denen der Richter zu jener Ueberzeugung gelangt, deren Verſchiedenheit auf der größeren oder geringeren Thätigkeit des Richters beruht. Einer unſerer ſcharfſinnigſten Rechtsgelehrten, dem die Cultur des Proceſſes ſo viel verdankt, Gönner, hat uns zuerſt auf die weſentlichen Abweichungen derſelben unter einander aufmerkſam gemacht.

Alles von Amtswegen, iſt die Maxime nach welcher der Richter, zur Hülſe einmahl aufgefordert, ohne weiter die Anträge der Partheyen abzuwarten, unmittelbar ſich die Gewißheit der vorgebrachten Thatumſtände zu verſchaffen ſucht = Unterſuchungs-Maxime; ſie liegt dem Preußiſchen Proceſſe zum Grunde.

Nichts von Amtswegen, iſt dagegen der Grundſatz, von dem der ſogenannte gemeine deut-

ſche

ſche Proceß, und mehrere neue Proceßordnungen, z. B. die Hannöverſchen, Heſſiſchen, Baierſchen, die vormalige Weſtphäliſche und andere Proceßgeſetze ausgiengen; nach ihr iſt jeder Schritt des Richters — wenn er nicht die von ihm allein vorzunehmende Prüfung des Rechtsſtreits betrifft — von dem Antrage der Partheyen abhängig — Verhandlungs-Maxime.

Beide ſtimmen mit dem Zwecke des Richteramts überein, beide erreichen das Ziel, nur auf verſchiedenen Wegen. Die Gründe welche ſich für und wider beide Anſichten anführen laſſen, ſind von Gönners Meiſterhand vollſtändig entwickelt, und es würde ſchwer ſeyn, der einen oder der anderen einen begründeten Vorzug zuzuſprechen, wenn nicht das zu ſehr gegen die Unterſuchungs-Maxime ſpräche, daß dabey zu viel von der individuellen Eigenſchaft und Fähigkeit des Richters abhängt, und daß die Veräußerlichkeit des Streitgegenſtandes auch auf die Mittel wirken muß, welche die Partheyen geignet halten ihre Anſprüche zu begründen, und es daher immer zweckmäßiger erſcheint, nur dem Richter die Leitung des Verfahrens zu überlaſſen. Sollte indeſſen ein Staat bey Veränderung der Geſetzgebung

bung über den Proceß von dieſem Grundſatz aus- gehen; ſo würden die Preußiſchen Proceßgeſetze zum Muſter dienen, zumahl wenn dabey mehr der Zweck eines Geſetzbuchs ins Auge gefaßt, und die Ausführlichkeit eines Commentars vermieden würde.

Für die Verhandlungs-Maxime fehlt es da- gegen an einer Proceßordnung, welche das dar- auf berechnete gerichtliche Verfahren vollſtän- dig vorzeichnete, meines Wiſſens ganz. Es ſcheint als habe man immer zu wenig Werth auf die zweckmäßige Anordnung der Proceßord- nungen gelegt, wenigſtens dürfte in den neueren Beiſpielen kein Muſter dafür zu finden ſeyn, und die Weſtphäliſche Proceßordnung konnte es nur anſchaulich machen, wie ein ſolches Geſetz nicht zu machen ſey. Der Doctrin allein iſt es bis jetzt überlaſſen geblieben, das proceſſualiſche Ver- fahren in einer ſyſtematiſchen Ordnung darzuſtel- len und verſtändlich zu machen. Hin und wieder finden ſich einige gut geordnete Proceßordnungen z. B. die Celleſche Ober-Appellations-Gerichts- Ordnung; allein da ſie beſonders die Verfaſſung einzelner Gerichte vor Augen haben, und nicht immer als allgemeine Proceß-Geſetze für alle

Lan-

Landesgerichte gelten, indem neben ihnen gewöhnlich noch mehrere einzelne Ordnungen zur Anwendung kommen; ſo können ſie den Zweck einer gleichförmigen, nach allgemeinen beſtimmten Grundſätzen zu verwaltenden Juſtizpflege nicht erreichen.

Es mögen daher einige Bemerkungen über die zweckmäßige Einrichtung einer auf die Verhandlungs-Maxime berechnete Proceß-Ordnung hier Statt finden.

Zwey Hauptpuncte würden zuförderſt bey der Verbeſſerung unſerer Proceßördnung nicht aus den Augen zu verliehren ſeyn: erſtlich alles daraus zu entfernen, was nicht das gerichtliche Verfahren betrifft, und eigentlich der Civilgeſetzgebung angehört: und zweitens dasjenige hinzuzufügen was erforderlich iſt, um das Ganze vollſtändig zu überſehen, um nicht ferner genöthigt zu ſeyn eine Menge einzelner Verfügungen mühſam zuſammen zu ſuchen, um ein Ganzes zu bilden.

Ich weiß ſehr wohl, daß eine Proceßordnung kein Lehrbuch des Proceſſes ſeyn darf, und daß das, was Pflicht der Doctrin ſeyn kann, nicht die des Geſetzgebers iſt; allein das kann doch in keiner Hinſicht gegen den Zweck eines Geſetzes anſtoßen, in einer natürlichen Ordnung al-

les das darzuſtellen was erforderlich iſt, um dieſenigen, zu deren Nachachtung verfügt wird, mit dem ganzen Umfange ihrer Pflicht, und zwar ſo bekannt zu machen, daß alle Wiederhohlung vermieden und genau das erkannt werde, was als allgemeine, und beſondere Regel vorgeſchrieben iſt.

Dieſemnach würde vielleicht folgende Anordnung als zweckmäßig ſich darſtellen:

I. Von dem Verfahren in ſtreitigen Fällen.

A. Allgemeiner Theil.

1. Von dem Gegenſtande des Rechtsſtreits. Alſo Beſtimmung der Merkmale wahrer Juſtiz-Sachen, im Gegenſatz von Regierungs-Sachen im weiteren Sinne des Worts genommen; ſtreitiger und nicht ſtreitiger Rechtsſachen (actus jurisd. voluntariae). Verhältniß dieſer Sachen zu einander — Connexität; Präparatoriſche-Präjudicial- Incident- Sachen. Vorzug in der Behandlung.

2. Von dem Subject des Proceſſes.

a. Vom Richter. Deſſen Eigenſchaften — Examen — Eid — Gerichtsverfaſſung — Gerichtsſtand. Verhältniß der inländiſchen Gerichte unter ein-

 an-

ander und gegen andere Gerichte. Sporteltaxe. — Gehülfen des Richters; Beiſitzer, Secretarien, Actuarien, Gerichtsdiener. Ihre Eigenſchaften — Eid — Prüfung — Disciplin.

b. Von den ſtreitenden Theilen. Ihr Rechtsverhältniß zu einander und zum Richter. Legitimation, Vollmacht, Caution, Litisconſortium, Proceßkoſten.

c. Von Beiſtänden. Ihre Eigenſchaften, Anſtellung, Examen, — Verhältniſſe zum Staate und zu den Partheien — Vollmachten. — Taxe der Gebühren. Disciplin.

3. Allgemeine Regeln über das gerichtliche Verfahren ohne Rückſicht auf die Proceßgattung. — 1) Grundſatz auf dem das Verfahren beruht: Unterſchied a) der Anforderung von Seiten der Partheien und der Mittel ſolche zu bewahrheiten, unabhängig von dem Einfluſſe des Gerichts; b) von der Reflexion und Proceßdirection des Richters, unabhängig von dem Einfluſſe der Partheien. 2) Nothwendigkeit des rechtlichen Gehörs und der

ſtill=

ſtillſchweigenden oder ausdrücklichen Aufforderung dazu. 3) Klagen — Cumulation — Einreden, ihre Verbindung. — Litiscontestation ꝛc. 4) Actenführung. 5) Friſten. 6) Citation. 7) Ungehorſam ꝛc.

4. Allgemeine Regeln über die Form bey gerichtlichen Verhandlungen. Art der Sitzungen, (Kleidung der Richter und Anwälde). Disciplin bey ſchriftlichen und mündlichen Verhandlungen, — Form der Schriften, Stempel — Anlagen — Protocolle — Ordnung der Gerichtsacten — Heften, Paginiren, Deſignation der Acten ꝛc.

B. Beſonderer Theil.

a. Ordentlicher Proceß.

α. des erſten, β. des zweiten Verfahrens.

b. Außerordentlicher Proceß — unbeſtimmter ſummariſcher — Mandats — Executiv — poſſeſſoriſcher, Arreſt — Concurs=Proceß.

c. Rechtsmittel.

d. Execution.

II. Verfahren bey Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit. Beſtimmte Gränze der für die Richter und Notare gehörigen Handlungen. Verfahren ſelbſt und Taxe der Gebühren.

L.

Selbſtleitung des Proceſſes. — Direction des Gerichts.

Nichts iſt wohl unſern practiſchen Rechtsgelehrten auffallender geweſen, als das Verfahren unter den Anwälden ohne Leitung des Richters, ja ohne daß dieſer ſelbſt oft etwas davon wußte. Wer den Zweck eines ſolchen Verfahrens berückſichtigte, mußte ſich bald von der Unzweckmäßigkeit der gewählten Einleitung überzeugen. Zwar hatte der Franzöſiſch-Weſtphäliſche Proceß nur den Zweck, daß ſich die Partheien über ihre wechſelſeitigen Anſprüche belehren ſollten, die Inſtruction des Richters aber erſt durch die würkliche Verhandlung bezweckt werden ſollte. Allein auch der erſte Zweck iſt faſt gänzlich verfehlt. Ohne eine Prüfung, ohne Tadel einer vorgeſetzten Behörde fürchten zu dürfen, würde kaum die Klage ordnungsmäßig ausgearbeitet worden ſeyn, wenn

wenn nicht — hier zum Glück — durch eine Menge Nichtigkeits-Androhungen, die Anwälde Koſtenerſatz zu fürchten gehabt hätten; und dennoch, wie viel Klagen haben nicht wegen Nichtigkeit im Weſentlichen und in der Form verworfen werden müſſen. Bey den übrigen Schriften fiel ſelbſt dieſe Beſorgniß weg, und ſo kam es dann, daß ſolche, wenn ſie mitgetheilt wurden, theils abſichtlich, theils aus Nachläſſigkeit, ihrem Zwecke nicht entſprachen, ſo daß ich mich, unter mehr als 2000 Sachen welche bey dem hieſigen Tribunale verhandelt worden ſind, nur ſehr weniger erinnere, wo die präparatoriſche ſchriftliche Verhandlung zu einer vollſtändigen Relation hingereicht hätte, vielmehr das Mehrſte von dem, was die Partheien mündlich vorgetragen hatten, aus dem Gedächtniſſe der Richter ſupplirt werden mußte. Viele Anwälde ſuchten einen Ruhm darin, daß ſie, anſtatt den Gegner durch eine gründliche Vertheidigungsſchrift zur Vorbereitung einer erſchöpfenden mündlichen Verhandlung über ihre Anſprüche zu unterrichten, die Exceptionsſchrift überall nicht mittheilten — was ihnen ja leider frey ſtand, — und nun erſt bey der Plaidoirie den Gegner mit einer Reihe mancherley Einreden zu überraſchen ſuchten,

worauf der Kläger oft nicht antworten konnte, und dann die Folge eintrat, daß neue Audienzen angeſetzt werden mußten. So lag in der Proceß-ordnung ſelbſt die Veranlaſſung zur Verzögerung der Proceſſe. Wurden aber auch die Vertheidigungs- und Replik-Schriften eingereicht, ſo waren ſie faſt immer für den beabſichtigten Zweck unzureichend, welches um ſo weniger auffallend ſeyn konnte, da eines Theils in der Plaidoirie das Fehlende nachgeholt werden konnte, andern Theils das beſtimmte Deſervit daſſelbe blieb, die Schrift mochte gut oder ſchlecht, ausführlich oder kurz ſeyn.

Unendlich mehr verdient alſo gewiß das Verfahren den Vorzug, wo die das Urtheil vorbereitende Verhandlung unter der Leitung des Richters geſchieht, denn bey einer zweckmäßigen Proceß-Direction werden jene Nachtheile vermieden; der Richter und die Partheien werden zu gleicher Zeit vollſtändig von den wechſelſeitigen Verhältniſſen der Partheien und ihren Anſprüchen unterrichtet, und die Koſten wenig oder gar nicht vermehrt. Würden aber auch die Koſten der gerichtlichen Verfügungen etwas höher ſich belaufen, als die Inſinuations-Documente der Huiſſiers, ſo ſteht dieſe

Erhö-

Erhöhung doch gewiß gegen den großen Nachtheil der Selbſtleitung des Proceſſes in keinem Verhältniſſe.

Allein ich ſetze eine zweckmäßige Proceß-Direction voraus, und je öfter und wirklich auffallender hier von unſern deutſchen Richtern gefehlt wird; deſto wichtiger iſt es hier für die Geſetzgebung, beſtimmte Gränzen für die richterliche Gewalt in Anſehung der Leitung des Proceſſes feſtzuſetzen. Jenes ſo oft bemerkte mechaniſche Communiciren der Schriften bis zur Duplik, wo dann oft nach feierlicher Relation erkannt wird, daß die Klage wegen Fehler in der Form nicht ſtatt habe, oder beſſer, wie geſchehen, der Krieg Rechtens zu befeſtigen ſey, — Verfügungen, welche gleich nach eingereichter Klage oder Exceptionsſchrift hätten erlaſſen werden ſollen, — muß aus unſern Gerichtshöfen verbannt werden. Der Grund jener fehlerhaften Proceß-Direction liegt aber unverkennbar darin, daß die Richter nicht genau die Gränzen zwiſchen der Willkühr der Partheien und der Thätigkeit des Richters kennen.

Es würde die Verhandlungs-Maxime höchſt unrichtig angewendet heißen, wenn alles von der Willkühr der Partheien abhängen, und dieſe nicht,

nach

nach dem Zwecke der Rechtspflege, durch den Richter, auch unaufgefordert, beſchränkt ſeyn ſollte. Dieſes iſt ſie aber auch nach dem Geiſte unſeres gemeinen deutſchen Proceſſes. Zuförderſt muß alſo in dem allgemeinen Theil der Proceß=ordnung der Satz aufgeſtellt werden: Nur da, wo es auf den Gebrauch der Mittel zur Rechts=verfolgung ankommt, ſteht den Partheien freye Willkühr zu; ſobald aber die Beurtheilung jener Mittel in Frage kommt, und der Grad ihrer Kraft beſtimmt werden ſoll, zeigt ſich allein der Richter, unabhängig von der Willkühr der Partheien, thätig. Dieſer Satz muß ſich nun auch in der Proceß=Direction um ſo mehr als anwendbar zeigen, da die Mittel der Partheien immer durch ihren Zweck bedingt ſind, daher denn in ſo fern auch der Richter auf die Verhandlun=gen der Partheien wirken kann und muß.

Nach dieſer Anſicht muß es daher dem Rich=ter zur Pflicht gemacht werden, jeden Antrag einer Parthey, vor deſſen Mittheilung an den Gegner, genau zu prüfen, und die Fehler zu rügen, ohne erſt die Einreden des Gegners zu erwarten. Da=her muß er inepte Klagen, aus denen er die Be=dingungen der Zuläſſigkeit, ſey es im Weſentlichen,

z. B.

z. B. Mangel des Klaggrundes, oder in der Form, z. B. unrechte Proceßgattung ꝛc., nicht erſehen kann, verwerfen, wie in dem Falle, wenn ihm die Gerichtsbarkeit nicht zuſteht, und auch eine Prorogation nicht möglich iſt. Nur darf der Richter nie ſtatt einer fehlerhaften Klage eine beſſere ſubſtituiren. Bey mangelnder oder fehlerhafter Litisconteſtation muß er ſogleich, ohne die Replik zu fordern, die erforderlichen Verfügungen erlaſſen, ohne jedoch andere Einreden zu ſuppliren, als die, welche ſich auf das Weſentliche der Klage beziehen, und welche ſchon früher von ihm gerügt waren. Er beſchließt das Verfahren, wenn die Partheien nach der geſetzlich beſtimmten Form gehört, oder zur Vertheidigung, obwohl vergeblich, aufgefordert ſind, und hebt den Actenſchluß von Amtswegen wieder auf, wenn er findet, daß die Partheien die Entſcheidung noch nicht hinlänglich vorbereitet haben ꝛc.

Es würde mich zu weit führen, den Umfang der richterlichen Thätigkeit bey der Proceß-Direction noch weiter zu bezeichnen *), auch würde es

*) Das Detail iſt von Gönner in ſeinem Handbuche B. I. Nr. X. trefflich entwickelt.

es zweckwidrig ſeyn, dieſes in einem Geſetzbuche zu thun, wo es nur auf allgemeine aber ſichere und durchgreiſende Grundſätze ankommt, aus denen ſich die Folgen von ſelbſt ergeben.

M.

Friſten.

Nichts hat in unſerem Proceſſe den Folgen der treſſlichen Grundſätze, auf denen er beruht, mehr geſchadet, als die Friſten. Zwey Hauptpuncte waren es, die hier die gröſten Nachtheile mit ſich führten; einmahl, daß die Friſten faſt eben ſo verſchieden waren als die Gerichte; und zweytens, daß die Willkühr des Richters in Verlängerung derſelben nicht genug beſchränkt war. Die Gleichförmigkeit in der Rechtspflege erfordert es ſchon, daß allgemein ſtatt findende Friſten oder Termine feſtgeſetzt werden, binnen welchen die regelmäßig vorgeſchriebenen Handlungen von den Partheien vorgenommen werden, und hier dürften für die

ſämmt=

ſämmtlichen Untergerichte 14 Tage völlig hinreichend ſeyn, dagegen bey den Obergerichten eine Erweiterung bis zu 4 Wochen, wegen der größeren Entfernung der Partheien vom Gerichtsorte ſtatt finden müßte. Alle dieſe Friſten müſſen nothwendig peremtoriſch ſeyn, das heißt, der Ablauf derſelben, vom Tage der Inſinuation an die Parthey oder den legitimirten Anwald gerechnet, muß das auf die Unterlaſſung der Handlung geſetzte Präjudiz jedesmahl mit ſich führen. Daher muß daſſelbe unabläßig in dem Decrete, welches die Aufforderung zu einer Handlung enthält, ausgedrückt ſeyn, damit die Parthey die Nothwendigkeit ſieht, ohne Verzug einen Rechtsgelehrten zu Rathe zu ziehen, oder im Fortgange des Proceſſes, das Decret ihrem Anwalde ſogleich zuzuſtellen. Bey den ſogenannten Fatalien iſt dieſe Androhung des Präjudizes bisher nicht erforderlich geweſen; allein mir ſcheint die Verfügung mehrerer Proceßordnungen ungemein zweckmäßig, welche den Richter verpflichtet, daß er bey der Bekanntmachung des Urtheils den Partheien eröffnet, daß ſie in der zu benennenden Friſt Rechtsmittel einlegen können, widrigenfalls das Urtheil rechtskräftig werde. Weit wichtiger als alles dieſes, iſt aber die Friſtverlängerung. Re-

gelmäßig darf ſie nie ſtatt haben, und nur dann würde dieſelbe einmahl ſtatt finden, wenn die Parthey bey dem Geſuche ein unverſchuldetes erhebliches Hinderniß, glaubhaft beſcheinigt. Zwar fehlt es an ſolchen Beſtimmungen in vielen Proceßordnungen nicht; allein der Grund weshalb dennoch Proceſſe durch dieſe Geſuche ſo unendlich verſchleppt wurden, lag theils darin, daß man entweder gar keine Beſcheinigung verlangte oder wenigſtens auf das Glaubhafte derſelben nicht die erforderliche Rückſicht nahm; theils darin, daß die Hinderniſſe ſelbſt geſetzlich nicht beſtimmt waren, und in dieſer Hinſicht dem Richter zu viel Willkühr, die nur zu oft gemißbraucht iſt, ließ. Nothwendig müſſen dieſe Hinderniſſe feſtgeſetzt werden, und als ſolche würde eine bedeutende Krankheit der Parthey oder des Sachführers, und eine nothwendige Abweſenheit, welche während der Hälfte der geſetzten Friſt gedauert hat, anzuſehen ſeyn. Jene kann nur dann als wahr angenommen werden, wenn ſie von einem vereideten Arzte dahin bezeugt iſt, daß der Advocat oder die Parthey, ohne Nachtheil ihrer Geſundheit, keine Geſchäfte haben vornehmen dürfen. Schwerer iſt der 2te Verhinderungsgrund zu erweiſen; es dürfte indeſſen in Ermangelung anderer glaubhaf-

ter

ter Beſcheinigungen z. B. der Obrigkeit, hinreichen, wenn ſolcher durch das ſchriftliche Zeugniß zweier majorenner und angeſeſſener Bürger auf ihre Ehre nnd Gewiſſen bewahrheitet, und die Unterſchrift von einem Notar und 2 Zeugen beglaubigt worden iſt. Sollte die Parthey in öffentlichen Dienſten ſtehen und ſie dieſerhalb abweſend ſeyn müſſen, oder ſo mit Dienſtgeſchäften überhäuft geweſen ſeyn, daß es nicht möglich geweſen wäre ſich ihren Privatgeſchäften zu widmen; ſo würde hier ein Zeugniß der Behörde, bey der ſie angeſtellt iſt, hinreichend ſeyn, eine Friſtverlängerung zu begründen. Hat man auf dieſe Weiſe die Friſtgeſuche erſchwert, und wird mit Strenge auf Befolgung jener Verſchriften gehalten; ſo wird es ſich bald ergeben, wie ſehr ſich Partheien und Anwälde beſtreben werden, zu der beſtimmten Zeit die vorgeſchriebenen Handlungen vorzunehmen.

Aber ein Umſtand bleibt uns noch zu berückſichtigen übrig, was nämlich geſchehen ſoll, wenn ohne Verſchulden der Parthey, der Sachführer die beſtimmte Friſt vernachläßigt hat. Man iſt zwar aus ſehr richtigen Gründen darüber einverſtanden, daß in einem ſolchen Falle der Parthey die Reſtitution zu Statten kommt: allein, je öfter

die:

dieſer Fall eintritt, deſto ſtrenger muß das Verfahren gegen die Anwälde ſeyn, und ſie müſſen jedesmahl wo ſie ſich einer ſolchen Nachläßigkeit haben zu Schulden kommen laſſen, zuerſt mit einer ſehr nachdrücklichen, im zweiten Falle zu verdoppelnden, unabbittlich beyzutreibenden Geldſtrafe belegt, im dritten Falle aber mit 3 monatlicher Suſpenſion, und, wenn auch dieſes nichts hilft, mit der Remotion ab officio beſtraft werden. Dieſes wird das einzige aber auch ſichere Mittel ſeyn, dem gränzenloſen Unweſen der Nachläßigkeit ſo vieler Advocaten vorzubeugen; und ſie ſelbſt können darin um ſo weniger eine Härte finden, da der größte Fleiß ihre erſte Pflicht iſt, und ſie, wenn ihre Geſchäfte zu überhäuft ſind, keine Arbeit übernehmen müſſen, welche ſie zu beſorgen außer Stande ſind.

Sollten endlich ſolche Perſonen, welche andere Unfähige oder Abweſende vertreten, wie Vormünder und Curatoren, ſich einer Nachläßigkeit der fraglichen Art zu Schulden kommen laſſen; ſo verſteht es ſich, daß hier kein Präjudiz in der Hauptſache erkannt werden kann, ſondern der Ungehorſame durch Geldſtrafe, Remotion und Koſtenerſaß ex propriis zur Pflichterfüllung angehalten werden muß.

N.

N.

Präjudiz der unterlaſſenen Antwort auf die Klage.

Wie viel Aufmerkſamkeit die Vertheidigung des Verklagten, als Grundlage des ferneren Verfahrens verdient, und wie ſehr es zu wünſchen iſt, daß hier die Geſetzgebung ſo beſtimmt und vollſtändig als möglich verfügen möge, iſt gewiß von jedem anerkannt, der Gelegenheit hatte, es nur zu oft zu erfahren, wie wenig noch immer auf dieſen Theil unſeres gerichtlichen Verfahrens Rückſicht genommen iſt. Gönner, Grollmann u. a. haben vollſtändig gezeigt, wie nothwendig es ſey, mit der Litisconteſtation regelmäßig alle Einreden, von welcher Art ſie ſeyn mögen, zu verbinden, und zugleich unterſucht, welche Einreden den Vorzug genießen können, allein vorgetragen werden zu dürfen. Dem Beklagten iſt es verſtattet, die Klage im Allgemeinen zuzugeſtehen. In vielen Gerichten iſt es Sitte, auch in einem ſolchen

ſolchen Falle den Proceß mechaniſch bis zu der Duplik zu leiten, und dann erſt condemnatoriſch zu erkennen. Unverkennbar gehört es zu den wichtigſten Verfügungen, dem Richter zu gebieten, nach erfolgtem Geſtändniſſe ſofort den Proceß durch ein entſcheidendes Erkenntniß zu beendigen. Iſt dagegen die negative Litisconteſtation nach den Vorſchriften des Proceſſes nicht vollſtändig oder detaillirt auf alle Puncte der Klage gerichtet; ſo muß jetzt ſogleich von Amtswegen die Verbeſſerung aufgelegt werden ohne erſt die weiteren Verhandlungen zuzulaſſen, und nach der Duplik jenen Ausſpruch zu thun.

Eine der wichtigſten und folgenreichſten Fragen iſt aber gewiß die: was ſoll erkannt werden, wenn der Beklagte überall nicht erſcheint? Nach den Grundſätzen des gemeinen Proceſſes und mehrerer Landes-Proceßordnungen, mit welchen auch der Weſtphäliſche Proceß übereinſtimmte, war das Präjudiz der negativen Litisconteſtation die Folge des Ungehorſams des Beklagten. Andere Proceßgeſetze beſtrafen das Nichterſcheinen mit Gelde, und hin und wieder wird bey geringen Streitgegenſtänden die Klage für eingeſtanden, bey wichtigeren Fällen aber für abgeläugnet angenommen.

Unter

Unter dieſen verſchiedenen Präjudizien iſt Geld=ſtrafe unſtreitig das unzweckmäßigſte; denn ein=mal wird dadurch der Proceßgang mehr aufge=halten als beſchleunigt; und zweytens würde ſich auch rechtlich kein ſolcher Zwang zur Vertheidi=gung im Allgemeinen rechtfertigen laſſen. Eben ſo wenig habe ich mich je von der Zweckmäßig=keit des Präjudizes der negativen Litiscontestation überzeugen können, und eine lange Erfahrung hat es gezeigt, daß hierin eins der ſtärkſten Mittel liegt, Juſtizpflege unnöthig zu erſchweren, und Proceſſe ins Unendliche zu verſchleppen. Der Be=klagte, welchem es an Willen fehlt ſeinen Gegner zu befriedigen, der ſich aber doch ſchämt die Wahrheit der angeführten Thatumſtände ge=radezu zu läugnen, hat ja nun ein einfaches Mit=tel dieſes indirect dadurch zu thun, daß er nicht erſcheint, und es dem Richter überläßt, ge=ſetzlich das Abläugnen zu fingiren. Der Kläger iſt jetzt verpflichtet einen ſo oft höchſt ſchwierigen und koſtbaren Beweis über Thatumſtände zu füh=ren, die der Beklagte nicht leugnen konnte, und vielleicht nicht einmal leugnen wollte. Begreiflich kann ſich vorerſt die Folge des Ungehorſams nicht weiter als auf das Präjudiz, oder vielmehr das

 bene=

beneficium der negativen Litiscontestation erſtrecken; der Verklagte muß in der Beweisinſtanz von Neuem gehört werden. Welches weite Feld, um den Sieg des Klägers zu erſchweren, bietet ſich nicht hier dem böſen Willen des Gegners dar, abgeſehen davon, daß ihm nun außerdem noch mancherley Rechtsmittel zu Gebote ſtehen, um hierdurch von Neuem die Entſcheidung zu verzögern. Mir ſcheint, daß die dringendſte Nothwendigkeit dieſes Präjudiz abzuſchaffen, nicht zu verkennen ſey, zumal da das Surrogat ſo nahe liegt, nämlich das Präjudiz der affirmativen Litiscontestation. Darüber iſt man nicht zweifelhaſt geweſen, daß der Beklagte mit ſeinen Einreden präcludirt, und zum Erſatz der Koſten verurtheilt werden könne. Welche gegründete Bedenklichkeit könnte denn obwalten, die factiſchen Umſtände der Klage für eingeſtanden anzunehmen! Wird der Beklagte zur Vertheidigung gehörig aufgefordert; wird ihm, wie ich oben vorgeſchlagen habe, in dem Decrete, welches ihn zur Antwort und Vertheidigung auffordert, deutlich geſagt, welchen Nachtheil er zu befürchten habe, wenn er nicht antwortet, und er bleibt nun dennoch aus; ſo liegt es doch wohl in der Natur der Sache, daß nur

ihn

ihn und nicht den Kläger der Nachtheil des Ungehorſams treffen darf, mag man dabey von dem Geſichtspuncte eines Verzichts auf die Vertheidigung, oder einer Strafe des Ungehorſams ausgehen. Aus beiden Anſichten wird ſich das Präjudiz rechtfertigen. Eine ungewöhnliche Härte für den Beklagten liegt darin nicht, denn es hieng ja von ihm ab, ſich gegen die Klage zu vertheidigen, und war er in der beſtimmten Zeit rechtlich daran verhindert, ſo ſteht ihm nach meinen vorigen Bemerkungen das Geſuch um Friſtverlängerung frey. Nur das Einzige könnte bedenklich ſeyn, daß der Beklagte die Aufforderung zur Vertheidigung in einem Zeitpuncte erhielte, wo es ihm z. B. wegen Abweſenheit, Krankheit oder einer ſolchen unvermeidlichen Abhaltung, welche ihn gänzlich verhinderte, ſeine Privatangelegenheiten zu beſorgen, unmöglich war, für ſeine Vertheidigung zu ſorgen; oder daß der Sachwalter den von ihm angenommenen Auftrag nicht beſorgt hat. Hier wird freylich der unwiederbringliche Verluſt der Hauptſache ſehr hart ſeyn. Allein ſo wenig ich glaube, daß dieſes eine Abänderung in den oben vorgetragenen Hauptſätzen bewirken kann; ſo würden doch die unverſchuldeten Nachtheile dadurch verhütet werden können, wenn

man in ſolchen Fällen dem Beklagten verſtattete, binnen einer kurzen Friſt von der an ihn in Perſon zu bewirkenden Inſinuation des Contumacial-Urtheils um Wiedereinſetzung in den vorigen Stand nachzuſuchen. Damit aber dieſes Rechtsmittel nicht gemißbraucht, und die Sache, nur auf einem anderen Wege, wieder dahin gebracht wird wo ſie ſonſt war, ſetze ich voraus, daß mit dem Geſuche um Wiedereinſetzung zugleich 1) der Beweis eines der oben angeführten Gründe, und 2) die Einlaſſung auf die Klage ſelbſt verbunden wird, damit über den erſten Punct ſummariſch verfahren und erkannt, und bey concurrirender Nachläſſigkeit des Sachführers dieſer, wo es nöthig, ſogleich adcitirt und gegen ihn die vorgeſchlagene Strafe erkannt werde. Es bedarf wohl keiner Bemerkung, daß das bisher vorgeſchlagene Verfahren nur gegen die ſtatt finden kann, denen ein freyes Diſpoſitionsrecht über ihr Vermögen zuſteht, da gegen Curatoren, Vormünder oder andere Verwalter fremder Sachen kein Präjudiz der affirmitiven Litisconteſtation eintreten kann, und ſie nur, wie ich bereits vorher bemerkt habe, durch Geldſtrafen zu ihrer Pflicht die Klage zu beantworten, angehalten, und wenn dieſes fruchtlos iſt, ab officio removirt werden müſſen.

O.

Oeffentlichkeit gerichtlicher Verhandlungen.

Die Frage, ob die durch das fremde Recht eingeführte Publicität bey gerichtlichen Verhandlungen in bürgerlichen Rechtsſtreitigkeiten, den ſo oft und laut angerühmten Nutzen haben werde, iſt ſchon früher von angeſehenen Rechtsgelehrten geprüft, und ich würde dieſen Gegenſtand, ſo wichtig er auch iſt, nicht berühren, wenn es nur darauf ankäme die Gründe für und wider die Sache, als eine Idee, als einen Vorſchlag zu prüfen. Nach dem Zwecke dieſer Bemerkungen gilt es aber einer anderen Frage, nämlich der, ob jene Publicität, nachdem ſie wirklich eingeführt worden und mehrere Jahre gedauert hat, den erwarteten Nutzen gehabt habe; ob alſo die Vorausſetzungen jener Schriftſteller wirklich realiſirt worden ſind oder nicht.

Man wird zuförderſt von dem Geſichtspunct ausgehen müſſen, daß hier nicht von mündlichen

chen Verhandlungen im Gegenſatze von ſchriftlichem Verfahren die Rede iſt, davon werde ich unten ein Paar Worte ſagen; ſondern von dem Oeffentlichen des mündlichen Verfahrens. Ich rede ferner nicht von Gründen, welche man für dieſe Einrichtung aufgeſtellt hat, inſofern ſie auf den Nutzen ſelbſt keinen Einfluß haben, z. B. daß die Publicität ein altes Inſtitut ſey; denn zu ihrer Widerlegung bedarf es nicht der Erfahrung, indem es ſchon in der Natur der Sache liegt, daß das, was zu einer Zeit zweckmäßig war, wo das Recht in Gewohnheiten beſtand, deren Bewahrer das Gedächtniß der Richter ſo gut als des des Volkes war, jetzt nach Einführung fremder poſitiver Geſetze, deren Anwendung unterrichtete und gebildete Rechtsgelehrte erfordert, dem Zwecke der Rechtspflege nicht mehr angemeſſen iſt ꝛc.

Die Hauptrückſicht die allein zu einem entſcheidenden Reſultat führen kann, beſteht in der Frage, ob wirklich die Publicität zur Beförderung einer beſſeren Rechtspflege, zu einer ſichereren, richtigeren Entſcheidung etwas beygetragen hat, und ich getraue mir aus der Erfahrung zu beweiſen, daß dieſes nicht der Fall war. Ob in anderer

Hin=

Hinſicht etwas durch die Publicität gewonnen iſt, würden Nebenrückſichten ſeyn, welche allein nicht entſcheiden können. Doch auch hiervon nachher ein Paar Worte. Man hat 1) gehofft, die öffentliche Verhandlung würde die Verehrung der Geſetze befördern, weil dadurch eine erhöhte Feierlichkeit der Rechtspflege bewirkt werde. Gewiß dürfte dieſes ſehr ſelten der Fall geweſen ſeyn; denn wenn auch die Rechtlichkeit und Kenntniß der Richter Achtung erweckte; ſo lag das nicht in der Publicität der Verhandlung, ſondern in ihrem perſönlichen Verhältniſſe; und die phantaſtiſche Decoration in welcher ſie gehüllt ſich dem Auge des Publicums auszuſetzen gezwungen waren, dürfte wenig dazu beigetragen haben die Achtung vor dem Geſetze zu erhöhen. Die Vorträge der Anwälde hatten wohl in den wenigſten Fällen die Eigenſchaft jenen Zweck zu befördern. Das ab- und zugehende Publicum, das Geflüſter und unruhige Benehmen deſſelben, welches oft Verfügungen des Präſidenten, oder Erinnerungen der Huiſſiers zur Ruhe, nöthig machten, haben ſehr oft die Gerichtsſitzungen zu einem ſehr unfeierlichen Act herabgeſetzt, und es iſt wohl nichts weniger als eine andere Verehrung der Juſtiz be-

bewirkt als die, welche auch ſchon vorher, und gewiß in einem höheren Grade erwartet werden konnte.

Man erwartete 2) die Rechtspflege werde an Sicherheit gewinnen, denn der Richter, durch das Auge des Publicums bewacht, werde doppelt aufmerkſam ſeyn, nicht unrecht zu ſprechen. Wehe dem Publico welches ſich dadurch eine ſicherere Rechtspflege erkaufen ſoll, daß von ihm der Richter bewacht wird; wehe dem Richter der nur hiedurch bewogen werden könnte ſeine Pflicht zu erfüllen. Allein geſetzt auch es könne einer ſolchen Controlle bedürfen, ſo iſt doch nichts weniger dazu geeignet geweſen als die Gegenwart des Publicums. Denn damit hiedurch ein wichtiger Zweck erreicht werden konnte, würde doch wohl nicht nur ein gebildetes, ſondern auch ein der Rechte kundiges Publicum erforderlich geweſen ſeyn, welches vom Anfange der Verhandlung, durch die verſchiedenen Audienzen, bis zum Spruche ununterbrochen gegenwärtig geweſen wäre; welches die Beweisſtücke der Partheien hätte prüfen und mit den Anträgen hätte vergleichen können. Wie ſehr hat aber nicht die Erfahrung das Gegentheil dargethan; abgeſehen davon, daß das Publicum

doch

doch keine Einſicht der Acten der Anwälde neh-
men konnte. Wohnte auch zu Zeiten ein Rechts-
kundiger einer Audienz bey, bald verließ er ſie
wieder, weil um die Neugierde zu befriedigen,
ſelten ein allgemein intereſſanter Gegenſtand vor-
kam, und um eine controllirende Prüfung vorzu-
nehmen, doch wahrlich kein Intereſſe vorhanden
war. Denn was hätte es denn am Ende den
Partheien geholfen, wenn nach der Anſicht
des Zuhörers, auch das Gericht in ſeinem Ur-
theil geirrt hätte? Rechtſchaffene Richter werden
gewiß nie durch die Gegenwart von Zeugen be-
wogen werden, anders als nach ihrer Ueberzeu-
gung zu ſprechen: und wenn es möglich wäre,
daß Richter wirklich das Recht abſichtlich verdre-
hen könnten, ſo würde ſie davon das Auge des
Publicums nicht abhalten, weil dieſes eines Theils
die Sache nicht beurtheilen kann, anderen Theils
aber auch dieſe Controlle ohne allen rechtlichen
Einfluß ſeyn würde. Oder ſollte das Publicum
etwa deshalb nöthig geweſen ſeyn, um in ſolchen
Fällen, die jeder beurtheilen konnte, den Richter
zum Rechtsſpruch zu nöthigen, z. B. wenn je-
mand auf eine anerkannte Schuldverſchreibung
klagte, den Richter zu veranlaſſen condemnatoriſch
zu erkennen? Aber

Aber ſagte man 3) die Anwälde werden wenigſtens das richtende Auge des Volks ſcheuen, und keine ungerechte Sache mehr vertheidigen! Wollte Gott es wäre ſo geweſen! Wenn es ſchon an und für ſich ſchwer iſt zu beſtimmen, wann eine Sache als ungerecht bezeichnet werden kann, wie wenig iſt aus den vorher angeführten Gründen das Publicum fähig dieſes zu beurtheilen; wie oft hängt nicht das Unrecht erſt von dem Beweiſe ab, in Rückſicht deſſen ſich der Advocat ſelbſt ſo oft nur auf die Verſicherung ſeiner Clienten verlaſſen muß. Aber was macht ſich am Ende auch ein großer Theil der Advocaten daraus eine ſchlechte Sache vertheidigt zu haben, wenn er nur ſeine Deſerviten erhält, und hat er Urſache den Verluſt derſelben zu fürchten, ſo wird er auch ſchon deshalb die Sache nicht annehmen, ſo wie der rechtlich Denkende dieſes ſchon aus Pflicht und Ehrgefühl nicht thut.

Wenn es dieſem allen zufolge nicht bezweifelt werden kann, daß die Oeffentlichkeit der Verhandlungen zur Verbeſſerung der Rechtspflege nichts beigetragen hat; ſo werden eben ſo wenig andere Nebenrückſichten den Geſetzgeber bewegen, ſolche wieder einzuführen. Denn hierin, was man

man ſo feſt glaubte, ein Mittel zu finden gerichtliche Beredtſamkeit wieder zu beleben, hat der Erwartung in keiner Hinſicht entſprochen. Wie konnte man dieſes auch bey Vorträgen in bürgerlichen Rechtsſtreitigkeiten erwarten, die wahrlich gar wenig Stoff zur Beredtſamkeit liefern. Die großen Redner der alten und neuen Zeit haben ihr Rednertalent nicht bey Privatſtreitigkeiten einzelner Individuen gebildet. Gewöhnlich hörte man in unſeren Gerichtsſälen nichts als das Ableſen ganz gewöhnlicher Advocatenaufſätze, und nur ſehr ſparſam zeigten ſich, ſelbſt in den letzteren Zeiten erſt die Spuren einer gebildeteren Rede, wenn es darauf ankam, die Vorträge ohne Concept zu beantworten. Indeſſen will ich gern glauben, daß, nachdem man auch auf Univerſitäten die gerichtliche Beredſamkeit als eine beſondere Wiſſenſchaft lehrte, mit der Zeit ſich gute Reduer gebildet hätten. Allein ich darf fragen, ob denn irgend jemand glauben kann, daß dadurch für die Verbeſſerung der Rechtspflege, worauf doch alles reducirt werden muß, etwas gewonnen werden würde? Iſt es nicht höchſt bedenklich, den Richter den Gefahren einer glänzenden und beſtechenden Beredſamkeit auszuſetzen? Mit Unbefangenheit und Ruhe ſoll der Richter

den ihm vorgetragenen Fall mit dem Geſetze vergleichen; nichts darf ſein Auge blenden, und ſelbſt die Möglichkeit dieſer Gefahr muß entfernt werden. Der Anwald tritt vorbereitet auf, und hat er die Geſchicklichkeit, die Sache durch die Kunſt der Beredſamkeit zu verwickeln, und dem Richter die Außenſeite ſo darzuſtellen, daß er darüber das Innere vergißt; fehlt es dem Gegner an Fähigkeit dieſe Hülle zu zerreißen, und die Sache in dem gehörigen Licht darzuſtellen; ſo iſt es ſehr zu fürchten, daß ſich der Richter durch die Beredſamkeit täuſchen läßt, und gegen das Recht ſpricht. Iſt er aber vorſichtig, prüft er die Sache — was ſich erwarten läßt — nach den ihm vorzulegenden Actenſtücken; ſo hilft ja die Rede durchaus nichts, und hat nur vergeblichen Zeitverluſt veranlaßt.

Kaum iſt es glaublich, daß man wirklich erwartete, Sittlichkeit und Gemeingeiſt werde dabey gewinnen; daß man hoffte, daß das was man zu ſchreiben ſich nicht ſcheue, man zu ſagen Bedenken tragen werde. In den gewöhnlichen Proceſſen über das Eigenthum kann dieſer Umſtand wohl wenig in Betracht kommen, obgleich wenn eine Parthey hier die künſtliche Betrügerey ihres Gegners enthüllen muß, eher zu fürchten ſeyn dürfte, daß

der

der eine oder andere der Zuhörer hierbey ein Mittel zu betrügen kennen lernte, welches ihm vorher fremd war, und welches vielleicht ohne den öffentlichen Vortrag nicht nachgeahmt ſeyn würde. Aber in den wichtigeren Fällen, wo es auf die Geheimniſſe der Familien ankommt, iſt gerade die Publicität leider ein Mittel geworden die Sittenverderbniß zu vermehren. Denn hier war es hauptſächlich, wo ſich die Gerichtsſäle mit Neugierigen füllten, um, vorzüglich in Eheſcheidungsproceſſen, die Geheimniſſe der Ehegatten laut enthüllen zu hören. Wie war es denkbar hiedurch Sittlichkeit zu befördern, da die Anwälde auch innerhalb der Schranken des Anſtandes, doch das, worauf es bey der Entſcheidung ankam, der Wahrheit gemäß vortragen mußten, und die Partheien ſelbſt, entweder in wechſelſeitiger Erbitterung das Ohr der Fremden nicht mehr ſcheuten, oder aus Schaam manches verſchwiegen, was von weſentlichem Einfluſſe war.

Wie wenig endlich Gemeingeiſt durch die Audienzen befördert iſt, liegt ja in der Natur faſt aller bürgerlichen Rechtsſtreitigkeiten, welche faſt nie ein allgemeines Intereſſe haben, und nur auf den beſonderen Verhältniſſen der Streitenden be-

beruhen, die äußerſt ſelten allgemeines Intereſſe erwecken. Und hat es die Erfahrung nicht unverkennbar erwieſen, wie gering die Theilnahme an ſolchen Verhandlungen war? Führte auch im Anfange der Reiz der Neuheit manchen zu den Gerichtsſitzungen, ſo hörte dieſes ſehr bald auf, und die Audienzſäle waren, ſo lange bloße bürgerliche Streitigkeiten verhandelt wurden, leer.

Wenn es, dieſem allen zufolge, wohl nicht bezweifelt werden kann, daß Publicität der Verhandlungen nicht allein keinen Nutzen gewährt, aber deſto mehr Nachtheile geſtiftet hat; ſo habe ich damit keinesweges behaupten wollen, daß die Rechtspflege nicht den Character der Publicität haben müſſe, und daß nicht ein mündliches Verfahren zweckmäßig ſey.

So viel das Erſte betrifft, ſo haben ſchon unſere älteren Proceß-Ordnungen dafür geſorgt, daß die Juſtiz nicht heimlich verwaltet werde. Die Streitenden kennen ihre Richter; ſie wiſſen daß der Regent verpflichtet iſt, das Richteramt nur ſolchen Männern anzuvertrauen, welche ſich durch Kenntniſſe und Redlichkeit ausgezeichnet haben; Obergerichte beurtheilen die Rechtmäßigkeit der Entſcheidungen, und wachen über die zweckmäßi-

mäßige Verwaltung der Juſtiz; und die zu jeder Zeit zu geſtattende Einſicht der Acten controllirt das Verfahren des Richters in einzelnen Fällen. Daß es höchſt ſchädlich ſey, daß die Partheien bey den Deliberationen der Gerichte gegenwärtig ſeyen, iſt ſelbſt in den Geſetzen anerkannt, welche die Publicität der Verhandlungen gebieten, und eben ſo wenig kann es Nutzen haben, daß der Referent den Partheien bekannt gemacht wird, vielmehr dürfte es Pflicht der Gerichte ſeyn, dieſes geheim zu halten, da hiedurch eines Theils die Rechtsverwaltung, die nicht von dem Referenten ſondern von dem ganzen Collegio abhängt, ſelbſt nicht geheim wird, anderen Theils aber manche Mißdeutungen der Partheien vermieden, und der Referent den öftern unbeſcheidenen Andringen der Partheien nicht ausgeſetzt wird. Man hat, um die Publicität zu erweitern, vorgeſchlagen: den Partheien den Theil der Relation, welcher das Factum und die Proceßgeſchichte enthält, zu communiciren, und ihnen zu verſtatten, dagegen Erinnerungen vorzubringen. Unſtreitig hat dieſer Vorſchlag ſehr viel Empfehlungswerthes, da hiedurch die Richter genöthigt werden, ihre Relationen aufzuſchreiben, und die erwähnten beiden Theile

derſelben, worauf ſo viel ankommt, ſorgfältig aus-zuarbeiten. Allein wollte man dieſe Idee realiſi-ren, ſo müßte nothwendig beſtimmt werden, daß in einem kurzen Termine, von jedem Theile kurze Bemerkungen über das was ihnen etwa unrich-tig oder unvollſtändig dargeſtellt zu seyn ſcheint, ſchriftlich überreicht würden, ohne daß irgend dar-über eine weitere Verhandlung zuläſſig wäre; der Referent würde dieſe Bemerkungen dann dem Col-legio vortragen, und danach ſeine Relation nöthi-genfalls berichtigen. Indeſſen ſcheint mir eine ſolche Maaßregel, welche doch nur beym ſchriftlichen Ver-fahren beſonders der Mittelgerichte anwendbar seyn dürfte, in anderer Hinſicht ſehr viel Bedenklich-keit gegen ſich zu haben. Denn 1) würde es ei-nen bedeutenden Zeitverluſt mit ſich führen, die Mittheilung z. B. von den Obergerichten, an die vielleicht mehrere Meilen entfernte Sachführer zu verfügen, da die Procuratoren bey den Oberge-richten gewöhnlich mit dem Inhalte der Acten unbe-kannt ſind, und die Relation nicht prüfen können. 2) Scheint dieſe Einrichtung doch ein Mistrauen gegen den Richter zu bezeichnen, dem man wohl ſo viel zutrauen kann, daß er den factiſchen und hiſto-riſchen Theil der Relation gehörig ausarbeitet; und auf

auf jeden Fall dürfte es 3) dem Anſehen des Richteramts ſehr nachtheilig ſeyn, gerade die Anwälde zur Controlle des Richterſtandes zu beſtellen. Eine weit anſtändigere Controlle muß in der inneren Verfaſſung der Gerichte gebildet werden. Der Richter nämlich, welcher Decernent in einer Sache iſt, würde nie der Referent ſeyn dürfen, ſondern hiezu ein anderer Richter beſtellt werden. Wird nun in allen Fällen ein Correferent beſtellt; ſo ſind wenigſtens 3 Perſonen da welche die Acten genau kennen, wobey eine Unrichtigkeit des Vortrags der Thatſachen und gerichtlichen Verhandlungen wohl nicht weiter denkbar iſt, wenigſtens nicht mehr, als bey einer Controlle der Advocaten, die, bey Mangel an Fleiß und Aufmerkſamkeit, oder aus Furcht das Gericht zu beleidigen, ebenfalls Fehler des Vortrags überſehen können.

Andere haben vorgeſchlagen, an gewiſſen Tagen die Urtheile öffentlich zu verkünden; eine Maaßregel die zu gar nichts führen würde, da der möglichſt gute Zweck, zu hören daß Recht geſprochen werde, hiedurch überall nicht erreicht werden kann, da die Zuhörer die Acten nicht kennen.

Der große Nutzen von Sammlungen ausgewählter Rechtsfälle mit ihren Entſcheidungen iſt an-

erkannt; ſolche aber officiell bey allen Gerichten zu veranſtalten, würde ſchon in Hinſicht des Koſten- aufwandes bedeutende Schwierigkeit haben, und zugleich vorausſetzen, daß bey jedem Collegio ei- nige Männer wären, welche Zeit und Gelehrſam- keit genung hätten, um ſolche Rechtsfälle vorſich- tig zu wählen, und ſo zu bearbeiten, wie ſie dem Publico allein von Nutzen ſeyn können. Außerdem zeigt ja auch die Erfahrung, daß es, ohne geſetz- liche Verfügung, an ſolchen Sammlungen nicht fehlt, und auch ferner nicht fehlen wird.

Die ſicherſte und zweckmäßigſte, und wahrhaft nützliche Publicität beſteht unfehlbar in der vollſtän- digen Angabe der Entſcheidungsgründe, welche dem richterlichen Erkenntniſſe zum Grunde gelegt ſind. Der durch eine ſolche Publicität beabſich- tigte Zweck würde aber noch weit mehr erreicht, wenn dieſen Gründen das Factum und die wichtig- ſten Gründe der Partheien ganz kurz und zweck- mäßig zuſammengeſtellt, voraus geſchickt würden: denn ohnfehlbar zeigt ſich hier ein treſliches Mittel den Referenten zur Vorſicht und Aufmerkſamkeit zu ermuntern. Nur vermeide man jede Form, wo- durch die Darſtellung ſo oft unverſtändlich und dunkel wird. Man wähle weder den älteren Facultätsſtyl, noch

noch bemühe man ſich ängſtlich, alle Gründe in eine lange Periode in das Urtheil ſelbſt zu verweben. Am zweckmäßigſten iſt gewiß die Form, wenn der diſpoſitive Theil des Erkenntniſſes ganz einfach voraus geſchickt, und das Urtheil auf die gewöhnliche Weiſe geſchloſſen und unterſchrieben wird; dann aber abgeſondert in kurzen Sätzen, und in einer der Sache angemeſſenen Ordnung und Schreibart, das Factum, die wichtigſten Behauptungen der Partheien, und die Entſcheidungsgründe, mit denen die Zweifelsgründe verbunden werden können, folgen.

Ich habe ſchon vorher bemerkt, daß mündliches und öffentliches Verfahren nicht gleichbedeutend zu nehmen iſt. Denn ſo wenig Nutzen das Oeffentliche der Verhandlung eines Rechtsſtreits haben kann, ſo große Vortheile ſind von dem mündlichen Verfahren zu erwarten; ein Satz deſſen Richtigkeit zu allen Zeiten und auch in Teutſchland anerkannt iſt. Schwerer iſt es indeſſen zu beſtimmen, in welchen Fällen mündliches, und wann ſchriftliches Verfahren ſtatt haben ſoll. Eine genaue Gränze hier zu beſtimmen, ſcheint mir unmöglich. Denn die Beſtimmung nach der Größe des Objects iſt viel zu unſicher, da theils der Begriff der Größe des Streitgegenſtandes in Hinſicht der Individuen zu rela-

relativ iſt, anderen Theils auch ein geringer Gegenſtand z. B. eine unbedeutende Servitut, eine geringe Succeſſionsſache, oft eine weit vollſtändigere Verhandlung erfordert, als eine Schuldklage z. B. auf ſehr hohe Summen. Mir ſcheint als müſſe vorzüglich auf die geſetzlich vorgeſchriebene Verhandlungsart geſehen werden. Soll ſich dieſe durch Kürze auszeichnen, wie in den ſummariſchen Sachen; ſo muß hier das mündliche Verfahren zur Regel erhoben werden, und nur dann, wenn der Richter findet, daß es, ohne der Rechtspflege ſelbſt zu ſchaden, nicht fortgeſetzt werden kann, muß es ſeinem Ermeſſen überlaſſen bleiben, die ſchriftliche Darſtellung der Gründe, jedem Theil aber nur einmal, zu verſtatten. Nur das müßte dem Kläger frey ſtehen, die Klage in allen Fällen ſchriftlich zu überreichen, denn jeder weiß, wie viel von der Art des erſten Antrags abhängt, und wie ſelten die Partheien Fähigkeit, und die Richter Zeit haben, das Factiſche und Rechtliche des Falles vollſtändig aufzuſtellen. In den übrigen nicht ſummariſchen Fällen müßte es, dünkt mich, ganz der Willkühr der Partheien überlaſſen ſeyn, in erſter Inſtanz das ſchriftliche oder mündliche Verfahren

ren einzuleiten. Glaubt der Richter, daß das mündliche Verfahren zweckmäßig ſey, ſo ſetzt er Termin dazu an, und ergiebt ſich, daß die Sache ohne ſchriftliche Darſtellung nicht hinreichend erörtert werden könne, ſo hängt es von ihm ab, die Sache wieder in das ſchriftliche Verfahren zu leiten. Dieſe Leitung gehört unbezweifelt zu der dem Richter zuſtehenden Proceß-Direction, und es muß in jeder Hinſicht weit zweckmäßiger erſcheinen, hier dem Ermeſſen des Richters mehr zu überlaſſen, als dem der Partheien. Zwar iſt nicht zu verkennen, daß hierbey in ſo fern immer etwas Schwankendes bleibt, als der Richter nun mehrere Sachen in ein ſchriftliches Verfahren ziehen kann, die wohl zur mündlichen Verhandlung geeignet wären. Indeſſen iſt ſelbſt im ſchlimmſten Falle hierbey die Gefahr bey weitem nicht ſo groß, als wenn dem Richter durch beſtimmte geſetzliche Vorſchrift für jeden Fall die Hände gebunden ſind.

In den höheren Inſtanzen macht ſchon die Entfernung der Partheien und Anwälde es nothwendig, das ſchriftliche Verfahren als Regel anzunehmen, obgleich im Fortgange der Sachen es von dem Ermeſſen der Obergerichte gleichfalls abhän-

hängen muß, Termine zum mündlichen Verfahren, z. B. bey Anerkennung der Urkunden, Verſuch zur Güte ꝛc. anzuſetzen, oder dem Unterrichter die Fortſetzung der Sache aufzutragen.

Eine Frage verdient endlich noch berückſichtigt zu werden, ob nämlich den Partheien in allen Fällen verſtattet ſeyn könne, ſich eines Advocaten zu bedienen. Ich glaube daß ſie unbedingt bejaht werden muß; denn wenn es der Zweck des Inſtituts der Advocaten iſt, ſtreitige Rechte zu vertheidigen; ſo würde es doch gerade gegen dieſen Zweck ſtreiten, einer Parthey verbieten zu wollen, ſich eines Rechtsbeyſtandes zu bedienen. Die Furcht, daß dadurch der Rechtsſtreit in die Länge gezogen werde, welche wohl die Veranlaſſung war, daß in mehreren Proceßordnungen die Zulaſſung der Advocaten in beſtimmten Rechtsſachen verboten war, kann nicht gegründet ſeyn, wenn der Richter nur den Umfang ſeiner Pflichten bey der ihm zuſtehenden Proceß-Direction kennt, da er in allen Fällen, wo eine einfachere und ſchleunige Verhandlungsart vorgeſchrieben iſt, nur dafür zu ſorgen hat, daß es dem Anwalde nicht gelinge von dieſem Wege abzuweichen. Das Verfahren wird dann durch den Beytritt des Advocaten nicht allein nicht auf-

ge-

gehalten, ſondern ohnfehlbar befördert werden. Daß hier eine Koſtenvermehrung ſtatt hat, iſt nicht zu leugnen; allein ſoll der Unſchuldige deßhalb verhindert ſeyn, ſich in ſeiner Vertheidigung beyſtehen zu laſſen, weil der Schuldige verbunden iſt das Honorar des Advocaten zu bezahlen? Wie oft gehen Proceſſe verloren, oder werden verworren, bloß weil die Parthey nicht ſelbſt im Stande iſt ihre Anſprüche in der Klage oder Einrede vollſtändig und lichtvoll vorzutragen? Dagegen kann es nicht bezweifelt werden, daß der Richter in allen Fällen, wo es ihm zur beſſeren Aufklärung der Sache nöthig ſcheint, das Recht hat, die Partheien in Perſon mit vorzuladen.

Unter mehreren Druckfehlern, welche bey der Correctur überſehen ſind, werden beſonders folgende, welche den Sinn entſtellen, zu verbeſſern ſeyn:

Seite 30 Z. 7 von oben ſtatt ihnen l. ihm.
— 32 — 1 v. unten ſtatt Grundſatz l. Grundzug.
— 33 — 2 v. oben ſt. Ausdehnung l. Ausübung.
— 79 — 21 v. oben ſt. ihre l. ihn.
— 134 — 14 v. oben ſt. des des l. das des.

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Oesterley, Georg Heinrich,

Praktische Bemerkungen über die Gerichtsverfaßung und das gerichtliche Verfahren der älteren und neuern Zeit

Göttingen 1814

J.pract. 193
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10554486-2